

Bebauungsplan Nr. 239
-Wohnpark am Rhein-Herne-Kanal / Grimberger Feld-
Stadtbezirk Wanne

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag

der Verwaltung zu den Eingaben im Rahmen der
Beteiligungsverfahren nach den § 3 Abs. 1 sowie 4 Abs. 1 BauGB

I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 22.03.2022 sowie im Zeitraum vom 23.03.2022 bis zum 08.04.2022 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es gingen folgende Eingaben ein.

<p>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 22.03.2022 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</p> <p>Anmerkung: Die Namen der Fragesteller*innen / der Einwender*innen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p>	<p>1. Die angeführten Fragestellungen und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</p>
<p>1.1</p> <p>Es wird nach der Parksituation für Angestellte im näheren Umfeld sowie nach dem Umgang mit dem Bring- und Abholverkehr der Kita-Kinder gefragt.</p>	<p>1.1</p> <p>Die erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes gemäß der Stellplatzverordnung NRW nachgewiesen. Für den Hol- und Bringverkehr stehen zukünftig 11 Parkplätze innerhalb der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße im Plangebiet zur Verfügung. Darüber hinaus wird innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens für die KiTa zusätzlich die Möglichkeit der Ausweisung einer zeitlich befristeten Hol- und Bringzone im Bereich der Stellplatzanlage der Künstlerzeche Unser Fritz 2/3 geklärt.</p>
<p>1.2</p> <p>Es wird gefragt, ob die Anwohner*innen eine Entschädigung für die durch sie gezahlte Straße erhalten, wenn nun neue Nutzer*innen hinzukommen.</p>	<p>1.2</p> <p>Es besteht keine Entschädigungspflicht für die Eigentümer*innen an der Straße Grimberger Feld.</p>
<p>1.3</p> <p>Es wird gefragt, inwieweit dem erhöhten Verkehrslärm und der Verkehrsüberbelastung Sorge getragen wird, die durch das Projekt entstehen wird, denn die Belastung der Anwohner*innen soll nicht noch weiter erhöht werden.</p>	<p>1.3</p> <p>Die im Bauleitplanverfahren erstellte Verkehrsuntersuchung kommt in der worst-case-Betrachtung zum Ergebnis, dass sich das Verkehrsaufkommen für die geplanten Wohnnutzungen um insgesamt 232 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr erhöhen wird. Für die KiTa-Nutzung ergeben sich Zusatzverkehre von 106 Kfz/Tag. Als Tagesgesamtbelastung ergibt sich für das geplante Vorhaben jeweils im Zielverkehr und im Quellverkehr ein Zusatzaufkommen von 338 Kfz/Tag. Es wurde nachgewiesen, dass der Knotenpunkt Drostener Straße / Wiedehopfstraße / Grimberger Feld ausreichend leistungsfähig ist und es nicht zu einer Verschlechterung der Verkehrsqualität gegenüber der Vorbelastung kommt.</p> <p>Im Rahmen eines Schallgutachtens wurde der Straßenverkehrslärm unter Berücksichtigung der zu erwartenden, vorhabenbedingten Zusatzverkehre</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

		untersucht. An den vorhandenen Gebäuden an der Erschließungsstraße Grimberger Feld wird die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten. Die Pegelerhöhung ist als nicht relevant einzustufen.
1.4 Es wird nach der Berücksichtigung des Kanu-Vereins gefragt und ob es Absprachen mit dem Verein gibt.	1.4	Um dem Kanuverein bis zur Fertigstellung der Neubebauung bzw. bis des Schulgebäudeumbaus ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, haben Gespräche mit dem Verein stattgefunden und es wurden vertragliche Regelungen mit dem Verein getroffen. Zukünftig wird der Kanuverein Räumlichkeiten in der ehemaligen Dannekampfschule (ehemalige Pausenhalle) beziehen und im südöstlichen Neubau Abstellräume für die Boote erhalten.
1.5 Es wird nach der Anzahl an Auto-Stellplätzen je Wohneinheit gefragt.	1.5	Gemäß der neuen Stellplatzverordnung NRW wird für den privaten ruhenden Verkehr mindestens ein Stellplatz pro Wohneinheit zur Verfügung gestellt. Für die KiTa-Nutzung werden gem. StellplatzVO NRW 4 Stellplätze im Plangebiet zur Verfügung gestellt.
1.6 Es wird angemerkt, dass bei mehreren Anschlussterminen eine Termineinhaltung meist mit dem ÖPNV nicht realisierbar ist. Die ÖPNV-Anbindung solle an das Projekt angepasst und optimiert werden.	1.6	Die Veränderung des ÖPNV-Angebotes wird nicht im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geregelt. Gleichwohl kann der Vorhabenträger mit den Herner Verkehrsbetrieben und der Stadt Herne ergänzende Mobilitätsangebote (wie z.B. Shuttle Service, car- und bike-sharing) abstimmen und zur Verfügung stellen.
1.7 Es wird angemerkt, dass Industrieromantik Historie ist. Durch Ansiedlung von neuer Industrie könne man nicht von Industrieromantik sprechen. Die Ansiedlung von Nordfrost und Duvenbeck habe zu einer Verschlechterung der Lebensqualität in dem Bereich geführt. Die Belastung der Anwohner*innen sei hoch. Daher bestehe die Bitte, die Belange der Bürger*innen des Grimberger Feld zu berücksichtigen.	1.7	Im Rahmen der Untersuchungen zu Lärmimmissionen des Gewerbelärms südlich des Rhein-Herne-Kanals ergab, dass die Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber und als auch nachts eingehalten werden. Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung konnte nachgewiesen werden, dass die zu erwartenden Zusatzverkehre verträglich über die unmittelbar betroffenen Straßenabschnitte, dazu gehört auch die Straße Grimberger Feld, gemäß den Richtlinienvorgaben abgewickelt werden. Im Rahmen des Lärmgutachtens wurde ebenfalls nachgewiesen, dass an den vorhandenen Gebäuden an der Erschließungsstraße Grimberger Feld die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten wird und die Pegelerhöhung als nicht relevant einzustufen ist. Insofern ist eine Verschlechterung der Lebensqualität nicht anzunehmen.

II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 30.03.2022 bis zum 29.04.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden insgesamt 57 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt, davon gaben 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Es gingen folgende abwägungsrelevante Eingaben mit substantiellem Inhalt ein:

<p>1. Schreiben der Stadt Herne FB 31 Schule und Weiterbildung vom 14.04.2022</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des FB Schule und Weiterbildung keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 239 - Wohnpark am Rhein-Herne-Kanal / Grimberger Feld - bestehen.</p> <p>Die ehemalige Sporthalle der Grundschule Dannekamp ist von diesem Bebauungsplan nicht betroffen und wird auch weiterhin von der Grundschule Laurentiuschule genutzt.</p>	<p>1. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
<p>2. Schreiben der Stadt Herne FB 33/4 Feuerwehr vom 02.06.2022</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist zu oben näher beschriebenem Antrag wie folgt Stellung zu nehmen:</p> <p>1. Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden</p> <p>Gemäß § 4 (1) BauO NRW dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind.</p> <p>2. Löschwasserversorgung</p> <p>Auf Grundlage des Arbeitsblattes W405 des DVGW ist unter der Berücksichtigung der geplanten baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von 96m³/h für zwei Stunden (im Sinne des Grundschutzes) sicherzustellen.</p>	<p>2. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Die genannten Belange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>

Die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Löschwasserbedarfs (im Sinne des Objektschutzes) kann erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden.

Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen ist ein Löschwasserbedarf von min. 48 m³/h über **eine unerschöpfliche** Löschwasserversorgung (Hydrant) sicherzustellen. Die **Lauflinie** zwischen dem Hydranten und dem **Haupteingang jedes Gebäudes** sowie zwischen dem Hydranten und allen Einspeisestellen für Löschwasser an Gebäuden (z.B. Steigleitungen trocken) darf hierbei **max.100 m** betragen. Der Laufweg sollte stufenlos ausgebildet sein.

Der weitere Löschwasserbedarf (Differenz zwischen 48 m³/h und 96 m³/h) kann aus bis zu einer weiteren Löschwasserentnahmestelle in einem Umkreis von **300 m (Luftlinie)** sichergestellt werden. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Hinweis: Im Zuge nachfolgender Baugenehmigungsverfahren ist mit den Bauantragsunterlagen eine Bescheinigung der Wasserversorgung Herne GmbH & Co. KG über die zugesicherte Löschwassermenge von 96 m³/h über die Dauer von 2 h inkl. Lageplan mit allen Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von min. 300 m Luftlinie zum Objekt einzureichen. Im Lageplan sind hierbei für **jede einzelne Entnahmestelle die möglichen Volumenströme und ggf. der Löschwasservorrat differenziert darzustellen**. Es ist außerdem der Laufweg inkl. Entfernung zwischen Gebäudeeingang/Einspeisestellen und dem ersten Hydranten darzustellen. Alle weiteren Wasserentnahmestellen sind zusätzlich mit einem 300 m-Radius (Luftlinie) darzustellen.

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der Rhein-Herne-Kanal nicht zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung angerechnet werden kann. Der Kanal dient nicht zur Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr.

Hinweis: Die o.g. Forderungen ergeben sich aus DVGW Arbeitsblatt W405, BHKG, Fachempfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der AGBF sowie einsatztaktischen Erfordernissen der Feuerwehr Herne.

3. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu schaffen

zu rückwärtigen Gebäuden, zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt.

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuereinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.

(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr sind, gemäß Abschnitt 2.2.1.1 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in der Fassung vom Februar 2007 (ARGEBAU) zu entnehmen.

[§ 5 BauO-NRW „Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken“]

4. Vorgesehene zum Anleitern bestimmte Stellen

Gebäude bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr unter Zuhilfenahme einer tragbaren Leiter sichergestellt wird, in der Regel bis 2.OG, müssen im Bereich der anzuleitenden Stelle Aufstellflächen berücksichtigt werden. Diese sind in einer Größe von 2 m x 2 m, im Abstand von max. 1 m von der Außenwand des Gebäudes, zum Gehweg hin zu installieren. Die Standsicherheit muss durch eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m² und nicht mehr als 5 v.H. max. Querneigung gewährleistet sein. Die

<p>Zugänglichkeit zur Aufstellfläche muss jederzeit ungehindert möglich sein und darf nicht durch Bewuchs, Zaunanlagen, Mauern, Parkflächen etc. behindert werden.</p> <p>5. Besondere zusätzliche Ausführungen</p> <p>Folgende Punkte sind unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden rechtlichen Vorgaben im Bebauungsplan zusätzlich zu berücksichtigen und auszuführen:</p> <p>Zu Punkt 2. Löschwasserversorgung: Eine Anrechnung des Rhein-Herne-Kanals zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nicht zulässig.</p> <p>6. Hinweis</p> <p>Eine detaillierte bzw. objektbezogene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle kann nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erstellt werden.</p>	
<p>3. Schreiben der Stadt Herne FB 42 Kinder, Jugend. Familie vom 06.04.2022</p> <p>In der ehemaligen Dannekampfschule ist die Errichtung einer 3-gruppige Kindertageseinrichtung vorgesehen. Hier ist eine enge Abstimmung mit dem FB 42 erforderlich. Mit Blick auf die angedachte Wohnbebauung wird auf die Spielplatzsatzung der Stadt Herne verwiesen.</p>	<p>3. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Die genannten Belange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>4. Schreiben der Stadt Herne FB 43 Gesundheit vom 25.04.2022</p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, Abteilung 43/2, sollten im Vorfeld insbesondere die schalltechnischen Auswirkungen des Planverfahrens (vom Plangebiet ausgehende und von außen auf das Plangebiet einwirkende Immissionen) unter Berücksichtigung ggfs. zusätzlicher Verkehrsaufkommen ermittelt und gesundheitlich bewertet werden.</p>	<p>4. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde die Schallvorbelastung durch den Straßen- und Schiffsverkehrslärm, den Sportlärm als auch den Gewerbelärm betrachtet. Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass auf Grundlage der im Schallgutachten ermittelten Lärmpegelbereiche die erforderlichen Bau-Schalldämmmaße für die Außenbauteile gem. DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) zu beachten sind. Es wurde ebenfalls nachgewiesen, dass an den vorhandenen Gebäuden an der Erschließungsstraße Grimberger Feld die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten wird und die Lärm-Pegelerhöhung als nicht relevant einzustufen ist.</p> <p>Das erstellte Bodengutachten kommt zum Ergebnis, dass kein Gefahrenpotenzial für den Wirkungspfad Boden-Mensch besteht bzw. dass</p>

<p>Des Weiteren wird angeregt zu prüfen, inwieweit es infolge der vorherigen Nutzung des Plangebietes zu Bodenbelastungen gekommen ist, die möglicherweise nach der geplanten städtebaulichen Neuordnung einen negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit haben können.</p>	<p>sowohl die Wohn- als auch die Nutzung „Kinderspielfläche“ gefahrlos möglich ist. Lediglich für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser wurde eine Kupferbelastung im Grundwasser nachgewiesen, die jedoch höchstwahrscheinlich auf eine nicht fachgerechte Probenahme zurückzuführen ist. Von einer Nutzung des Grundwassers wird somit abgesehen, es sei denn, eine weitere Grundwasseruntersuchung kann den Verdacht der Kupferbelastung widerlegen.</p>
<p>5. Schreiben der Stadt Herne: FB 44/1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 02.03.2022</p> <p>Gleichlautendes Schreiben vom 31.03.2022</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben liegt teilweise in einem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden.</p> <p>Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV (Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen) empfohlen.</p> <p>Werden bei Durchführung der Arbeiten außergewöhnliche Verfärbungen des Erdbereiches oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323 16-2324 oder 02323 16-2757 verständigt werden.</p>	<p>5. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Kampfmittel</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt teilweise in einem Bombenabwurfgebiet. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden. Die Anwendung der Anlage 1 TVV wird empfohlen. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2324 verständigt werden.“</p>
<p>6. Schreiben der Stadt Herne: FB 51/1 Umwelt und Stadtplanung – Geberelle Planung und Wohnraumförderung vom 30.03.2022</p> <p>Das Plangebiet wird im RFNP bauleitplanerisch als Wohnbaufläche (W) dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Eine Entwickelbarkeit des B-Plans aus dem RFNP ist in Bezug auf die angestrebte Nutzung / geplante Wohnbebauung gegeben.</p>	<p>6. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird ein Entwässerungskonzept in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Stadtentwässerung Herne erstellt, das das Thema „Hochwasserschutz“ berücksichtigt.</p>

<p>Hinweis: Das Plangebiet liegt laut Beikarte Vorsorgender Hochwasserschutz zum RFNP in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem).</p>	<p>Ausführungen zum Thema Überschwemmungs- und Hochwasserschutz wurden in die Abwägung eingestellt.</p>
<p>7. Schreiben der Stadt Herne FB 51/4 Umwelt und Stadtplanung – Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 29.04.2022</p> <p>Stellungnahme Immissionsschutz</p> <p>Für eine wohnbauliche Entwicklung des Gebietes ist ein Schallgutachten mit Beachtung des Straßenverkehrs im nördlichen Bereich des Gebietes (B226), Nutzung des Rhein-Herne-Kanal und der Emissionen von Gewerbebetrieben im südlichen Bereich des Plangebietes zu erstellen. Die Ergebnisse sind entsprechend in den Planungen zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Seveso-III-Richtlinie</p> <p>Der Planbereich liegt nicht in der Nähe einer Anlage die einen Betriebsbereich im Sinne des Störfallrechts darstellt. Weitere Betrachtungen über die Verträglichkeit des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie sind deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Stellungnahme Stadtklima/Luftreinhaltung</p> <p>Klimafolgenanpassung (Das Ergebnis des Klimachecks ist als Anhang beigefügt)</p> <p>Der Planbereich liegt laut Klimaanalyse des RVR als Klimatop „Parkklima“ typisiert. Der Ist-Zustand der Fläche weist einen großkronigen Baumbestand auf. Meist sind diese Flächen bioklimatisch wertvolle Klimaoasen und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Für das östlich bestehende Gebäude im Planbereich ist der Klimatotyp „Stadtrandklima“ ausgewiesen. Entsprechend der benachbarten Wohnbebauung ist eine meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlung vorzufinden (schwache Wärmeinseln, ausreichender Luftaustausch).</p> <p>In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung liegt der Planbereich in der „grauen“ Zone und unterliegt keiner besonderen Hitzebelastung und -betroffenheit. Grundsätzlich ist es aber auch für diese Flächen mit Blick auf die Zukunft wünschenswert, dass mögliche Änderungen des Klimas und potenziell damit verbundene notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Allgemein bewirken Klimaanpassungsmaßnahmen eine Erhöhung der</p>	<p>7. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Ein Schallgutachten wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erstellt, das einerseits die Schallvorbelastung durch den Straßen- und Schiffsverkehr, das südlich angrenzende Gewerbegebiet und den Kanu-Verein (Sportlärm) als auch die schalltechnischen Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung betrachtet.</p> <p>Klimafolgenanpassung</p> <p>Im Zuge der Bauleitplanung wurde ein Klimagutachten erstellt, welches Maßnahmen zur Reduktion der zusätzlichen bioklimatischen Belastung aufzeigt. Die aufgeführten Maßnahmen des Gutachtens decken sich teils mit den nebenstehend genannten Anpassungsmaßnahmen. Folgende Maßnahmen werden im Bebauungsplan durch Festsetzungen gesichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt eines Großteils des Baumbestandes, insbesondere im Westen, Südwesten und im zentralen Bereich (ehemaliger Schulhof) des Plangebiets, • Pflanzung von mindestens 10 Bäumen zur Minderung der bioklimatischen Belastung am östlichen Plangebietsrand, • extensive Dachbegrünung der Flachdächer der Hauptbaukörper,

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Aufenthaltsqualität und damit eine Aufwertung des Quartiers bzw. Aufenthaltsortes.</p> <p>Der Bebauungsplan soll die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ermöglichen. Zum derzeitigen Planungsstand ist folgende Aspekt bekannt, der als Anpassungsmaßnahme beim Klimacheck berücksichtigt werden konnte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schaffung von Grünräumen in den denkmalgeschützten Außenanlagen des Schulgebäudes unter Berücksichtigung der Wasserrückhaltung <p>Grundsätzlich sind Anpassungsmaßnahmen zur Durchlüftung (Hitzevorsorge) zu berücksichtigen, auch wenn der Planbereich keiner besonderen Hitzebelastung und -betroffenheit unterliegt. Von großer Bedeutung sind Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und zum Umgang mit Regenwasser. Neben einer offenen und durchgrünten Bauweise wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ausrichtung der Gebäude und der Lücken zur Frischluftzufuhr- Begrünungsmaßnahmen im Umfeld (insb. entlang der neuen Erschließungsstraße) und an den baulichen Anlagen (Dach, Fassaden), <p>sind Maßnahmen gegen die Folgen eines Starkregenereignisses wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Errichtung von Regenrückhalt oder Zwischenspeicher für Starkregenereignisse,- Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung der Überflutung, insb. auf der östlichen Überflutungsfläche <p>und Maßnahmen zum Umgang mit Regenwasser wie:</p> <ul style="list-style-type: none">- Regenwassermanagement mit Versickerungs-, Verdunstungsmöglichkeit als mögliche Anpassungsmaßnahmen zu nennen. <p>Die Fällung des Baumbestands ist an dieser Stelle zu überdenken. Allein auf der Fläche der jetzigen Grundschule würden durch das Planvorhaben 108 teils großkronige Bäume entfernt, die eine hohe Bedeutung für das Mikroklima (Klimatotyp „Parkklima“) haben. Es ist zu prüfen, ob der Baumbestand erhalten werden kann und wenn ja, in welchem Maße dieser erfolgen muss.</p> <p>Die Größe des Planbereichs erfüllt das Kriterium für die Notwendigkeit einer mikroskaligen Klimasimulation (> 0,5 ha).</p>	<ul style="list-style-type: none">• Fassadenbegrünung entlang der westlichen Fassade des östlichen Gebäudekomplexes.• gärtnerische Gestaltung der Gebäudevorzonen und• Einfriedungen mit laubtragenden Hecken- und Buschpflanzungen <p>Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers ist die Errichtung von Stauraumkanälen vorgesehen. Anderweitige Retentions- oder Versickerungsanlagen sind wegen der dafür ungeeigneten Bodenbeschaffenheit und v.a. des hohen Wasserspiegels nicht umsetzungsfähig. Ein Nachweis zum Überflutungsschutz sowie weitere Maßnahmen zum Umgang bei Starkregenereignissen werden im Detail im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Stadtentwässerung Herne geregelt.</p> <p>Durch das Vorhaben werden voraussichtlich 18 Einzelbäume entfernt. Der Ausgleich/Ersatz dieser Bäume wird über die Baumschutzsatzung der Stadt Herne geregelt. Der Großteil des Baumbestandes wird somit erhalten und durch die Festsetzung einer Erhaltungsbindung planungsrechtlich gesichert. Sieben standortprägende Bäume sind zusätzlich als zu erhaltende Einzelbäume im Bebauungsplan festgesetzt. Damit zwei dieser standortprägenden Bäume erhalten werden können, wurde im Nordwesten des Plangebiets ein Teil des geplanten Baukörpers zurückgenommen.</p>
---	--

<p>Starkregengefährdung</p> <p>Für den Planbereich besteht großflächig eine hohe Starkregengefährdung ab Tn = 30a. Die Starkregengefährdung besteht für den jetzigen Schulhofbereich südlich des Schulgebäudes sowie auf der Freifläche östlich des Schulgebäudes. Diese Flächen dienen als potenzielle Überflutungsflächen bei Extremniederschlag. Auf der östlichen starkregengefährdeten Fläche sieht das Vorhaben Wohnbebauung vor.</p> <p>Luftreinhaltung</p> <p>Der Planbereich weist günstige Durchlüftungsbedingungen auf. Als nennenswerte Emissionsquellen kommen der Kfz-Verkehr auf der Straße Grimberger Feld und die Gebäudeheizungen in Betracht. Ein verkehrlicher Hotspot im Planbereich selbst oder im umgebenden Bereich ist aus den damaligen Untersuchungen zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet nicht bekannt. Unmittelbar südlich des Planbereichsverläuft der Rhein-Herne-Kanal. Messwerte über die Immissionsbelastung im Planbereich liegen nicht vor, von einer lufthygienischen Belastungssituation ist nicht auszugehen. Grundsätzlich ist eine ballungsraumtypische Luftbelastung anzunehmen, wie sie von den LANUV Messstationen für den städtischen Hintergrund repräsentiert werden.</p> <p>In mittelbarer Nähe des Planbereichs ist die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) angesiedelt. Im Rahmen verschiedener Genehmigungsverfahren, die den Standort der ZDE betreffen, wurden 2017 Immissionsvorbelastungsmessungen entsprechend der TA Luft durchgeführt. Des Weiteren erfolgte ein humantoxikologisches Gutachten (2020). Sowohl die Messungen als auch das Gutachten ergaben, dass für den Planbereich keine besondere Belastungssituation durch die ZDE zu erwarten ist.</p> <p>Umweltverträglichkeit/Umweltbericht</p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand soll der o.g. Bebauungsplan nicht m Regelverfahren (also mit Umweltbericht und Anwendung der Eingriffsregelung nach BNatSchG) sondern als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, und daher ohne Umweltbericht bzw. Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden.</p> <p>Grundsätzlich wäre Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, dass die festgesetzten Grundfläche 20.000 m² nicht überschreitet (§ 13a BauGB Abs. 1 Satz 2 und 3). Ebenso darf durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet werden, die einer Pflicht zur</p>	<p>Starkregengefährdung</p> <p>Ein Nachweis zum Überflutungsschutz sowie weitere Maßnahmen zum Umgang bei Starkregenereignissen werden im Detail im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und der Stadtentwässerung Herne geregelt. Der Umgang mit der Starkregen- und Hochwassergefährdung wurde in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Umweltverträglichkeit / Umweltbericht</p> <p>Da die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB erfüllt sind, wird der Bebauungsplan nicht im Regelverfahren nach den §§ 2 ff. BauGB mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Gleichwohl wurden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter betrachtet und Ausführungen dazu in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Durch die Festsetzung von zahlreichen Klimaanpassungsmaßnahmen (s.o.) und die Fällung von lediglich 18 Bäumen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>
--	---

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Aufgrund der sich abzeichnenden Konflikte v.a. mit den u.U. anstehenden umfangreichen Baumfällungen und mit stadtklimatischen Belangen, ist aus hiesiger Sicht das Regelverfahren mit der Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden, auch vor dem Hintergrund einer für den Bürger transparenten Planung, angemessen und vorzuziehen. Möglicherweise ist auch ein Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung hier zielführender als die Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Herne.

Anhang:

Ergebnis Bewertung Klimafolgenanpassung (Klimacheck)

Ergebnis Bewertung Klimafolgenanpassung (Klimacheck) Planvorhaben: B-Plan Nr. 239 Wohnpark Dannekamp RHK Verfahrensschritt: § 4 (1) BauGB Frühzeitige Beteiligung



Abb.1: Planbereich



Abb. 2: Handlungskarte Klimafolgenanpassung

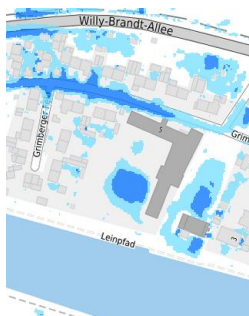


Abb. 3: Starkregengefahrenkarte



Abb. 4: Klimaanalyse

Vorhaben

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 239 ist die Entwicklung der ehemals als Schulstandort genutzten Grundstücke als zukunftsweisendes Wohnquartier am Wasser. Aktuell liegt das Plangebiet überwiegend im unbeplanten Innenbereich.

Das Plangebiet ist sowohl Bestandteil des Programms zur Entwicklung von Wohnbaulandflächen (WEP, „Wanne 3 / Grimberger Feld-Dannekampschule“) als auch ein wichtiges Projekt des 2021 gestarteten „Masterplans Wasserlagen“ der Stadt Herne.

Die SKIBA Wohnbaugesellschaft mbH beabsichtigt den Neubau von neun Mehrfamilienhäusern (Grimberger Pier) und den Umbau bzw. die Wiedernutzung des unter Denkmalschutz stehenden Schulgebäudes der ehemaligen Dannekampschule. Hier sollen nach Rückbau des südlichen Gebäudetrakts Wohnungen, eine Kindertagesstätte, Arbeitsräume (Co-Working), als auch weitere Gemeinschafts- oder Vereinsräume entstehen.

Notwendigkeit Klimafolgenanpassung

Der Planbereich liegt laut Klimaanalyse des RVR als Klimatop „Parkklima“ typisiert. Der Ist-Zustand der Fläche weist einen großkronigen Baumbestand auf. Meist sind diese Flächen bioklimatisch wertvolle Klimaoasen und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Für das östlich bestehende Gebäude im Planbereich ist der Klimatotyp „Stadtrandklima“ ausgewiesen. Entsprechend der benachbarten Wohnbebauung ist eine meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlung vorzufinden (schwache Wärmeinseln, ausreichender Luftaustausch).

In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung liegt der Planbereich in der „grauen“ Zone und unterliegt keiner besonderen Hitzebelastung und -betroffenheit. Grundsätzlich ist es aber auch für diese Flächen mit Blick auf die Zukunft wünschenswert, dass mögliche Änderungen des Klimas und potenziell damit verbundene notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Allgemein bewirken Klimaanpassungsmaßnahmen eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität und damit eine Aufwertung des Quartiers bzw. Aufenthaltsortes.

Allerdings besteht für den Planbereich großflächig eine hohe Starkregengefährdung ab $T_{10} = 30a$. Die Starkregengefährdung besteht für den jetzigen Schulhofbereich südlich des Schulgebäudes sowie auf der Freifläche östlich des Schulgebäudes. Diese Flächen dienen als potenzielle Überflutungsflächen bei Extremniederschlag. Auf der östlichen starkregengefährdeten Fläche sieht das Vorhaben Wohnbebauung vor.

Um das Planvorhaben klimafolgenangepasst zu gestalten, erfordert diese Sachlage mehrere Anpassungsmaßnahmen.

Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung

Der Bebauungsplan soll die wohnbauliche Entwicklung der Fläche ermöglichen. Zum derzeitigen Planungsstand ist folgende Aspekt bekannt, der als Anpassungsmaßnahme beim Klimacheck berücksichtigt werden konnte:

- Schaffung von Grünräumen in den denkmalgeschützten Außenanlagen des Schulgebäudes unter Berücksichtigung der Wasserrückhaltung

Grundsätzlich sind Anpassungsmaßnahmen zur Durchlüftung (Hitzevorsorge) zu berücksichtigen, auch wenn der Planbereich keiner besonderen Hitzebelastung und -betroffenheit unterliegt. Von großer Bedeutung sind Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und zum Umgang mit Regenwasser. Neben einer offenen und durchgrünten Bauweise wie:

- Ausrichtung der Gebäude und der Lücken zur Frischluftzufuhr
- Begrünungsmaßnahmen im Umfeld (insb. entlang der neuen Erschließungsstraße) und an den baulichen Anlagen (Dach, Fassaden),

sind Maßnahmen gegen die Folgen eines Starkregenereignisses wie:

- Errichtung von Regenrückhalt oder Zwischenspeicher für Starkregenereignisse,
- Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung der Überflutung, insb. auf der östlichen Überflutungsfläche

und Maßnahmen zum Umgang mit Regenwasser wie:

- Regenwassermanagement mit Versickerungs-, Verdunstungsmöglichkeit

als mögliche Anpassungsmaßnahmen zu nennen.

Die Fällung des Baumbestands ist an dieser Stelle zu überdenken. Allein auf der Fläche der jetzigen Grundschule würden durch das Planvorhaben 108 teils großkronige Bäume entfernt, die eine hohe Bedeutung für das Mikroklima (Klimatoptyp „Parkklima“) haben. Es ist zu prüfen, ob der Baumbestand erhalten werden kann und wenn ja, in welchem Maße dieser erfolgen muss.

Die Größe des Planbereichs erfüllt das Kriterium für die Notwendigkeit einer mikroskaligen Klimasimulation (> 0,5 ha).

KlimaanpassungsAmpel

Wie dargelegt, berücksichtigt der Klimacheck zum gegenwärtigen Planungsstand lediglich die geplante Schaffung von Grünräumen unter Berücksichtigung des Wasserrückhalts bei Starkregenereignissen. Aufgezeigt wird der unter dem Gesichtspunkt der Klimafolgenanpassung notwendige Handlungsrahmen. Die vorliegenden Gegebenheiten führen zunächst zu einer negativen Bewertung des Planvorhabens. Insbesondere die Fällung des Baumbestands ist an dieser Stelle fraglich und zu prüfen. Zum gegenwärtigen Planungsstand ist der Bebauungsplanentwurf als „nicht ausreichend klimaangepasst“ zu bewerten.



8. Schreiben der Stadt Herne FB 51/5 Umwelt und Stadtplanung – Untere Wasser-, Hafen- und Bodenschutzbehörde vom 25.04.2022

UWB:

Nach § 1 Absatz 6 BauGB ist der sachgerechte Umgang mit Abwasser und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Zur Erschließung gehören eine geordnete Abwasserbeseitigung und eine naturverträgliche Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Wir empfehlen grundsätzlich, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahren ein Entwässerungskonzept (incl. Überflutungsnachweis) zu entwerfen. Die Erschließungsflächen sind auf das technisch vertretbare Mindestmaß zu begrenzen, um die Versiegelungsfläche zu minimieren.

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist gemäß Bodenuntersuchung vom 26.08.2014, erstellt durch das Büro Dipl.-Geol. B. Blankmeister, nicht möglich. (hoher Grundwasserstand).

In der Planung ist zu setzen auf eine Abflussreduzierung und Abflussverzögerung (z.B. Dachbegrünung, Retentionsdächer, Retentionsmulden).

Die Erkenntnisse aus der Starkregengefahrenkarte sind im Planungsprozess mit zu berücksichtigen.

Empfohlen wird eine abflusssensible Geländegestaltung (ohne Gefährdung des Schulgebäudes und Dritter).

Das anfallende Niederschlagswasser ist in Abstimmung mit der SEH der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

UBB:

Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Auflagen wird seitens der UBB dem B-Plan zugestimmt.

- Auf Grundlage der Boden-/Grundwasseruntersuchungen (Geotec Albrecht, 01-02/2022) ist aufgrund der erhöhten Schwermetallgehalte im Grundwasser, insbesondere Kupfer, von einer Grundwassernutzung abzusehen.

- Hinsichtlich der Errichtung der Kindertagesstätte ist vor Eröffnung der Nachweis zu erbringen, dass auf den für Kinder zugänglichen

8. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.

UWB

Die Entwässerung des Schmutzwassers erfolgt über einen Anschluss in der Straße „Grimberger Feld“. Das Niederschlagswasser wird mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s*ha) in die Straße „Grimberger Feld“ eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird in einem Stauraumkanal innerhalb der geplanten Erschließungsstraße zurückgehalten. Da die Hochbauplanung sowie die Außenanlagenplanung jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend abgestimmt und finalisiert sind, werden insbesondere die Themen „Niederschlagswasserbewirtschaftung“ und „Überflutungsnachweis“ im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Es wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt, die Verkehrsflächen bzw. Erschließungsflächen sind auf ein Mindestmaß reduziert, darüber hinaus wird im nördlich-zentralen Plangebiet ein großer Anteil unversiegelter Flächen durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 und den Erhalt der baumbestandenen Grünflächen gesichert. All diese Maßnahmen tragen zur Abflussreduzierung und Abflussverzögerung als auch zur Minderung der Starkregegefährdung bei.

UBB

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein neues Bodengutachten erstellt. Auch dieses Gutachten weist eine Kupferbelastung im Grundwasser nach, die jedoch höchstwahrscheinlich auf eine nicht fachgerechte Probenahme zurückzuführen ist. Von einer Nutzung des Grundwassers wird somit abgesehen, es sei denn, eine weitere Grundwasseruntersuchung – z.B. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, kann den Verdacht der Kupferbelastung widerlegen.

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Außenspielflächen diese sensible Nutzung gefahrlos möglich ist. Die Vorsorgewerte sind einzuhalten.</p> <p>Die Untersuchungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne vorab abzustimmen.</p>	<p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird zudem ein Nachweis erbracht, dass auf den für Kinder zugänglichen Außenspielflächen diese sensible Nutzung gefahrlos möglich ist.</p>
<p>9. Schreiben der Stadt Herne FB 51/5 Umwelt und Stadtplanung – Untere Wasser-, Hafen- und Bodenschutzbehörde vom 30.01.2023</p> <p>Stellungnahme der UBB zu Boden und Grundwasseruntersuchungen GeoTec Albrecht, 23.01.2023, Bebauungsplan 239, Grimberger Feld, Bauvorhaben Grimberger Pier, ehem. Dannekampfschule Wirkungspfad Boden – Mensch</p> <p>Auf Grundlage der dargestellten Untersuchungen kann ich der gutachterlichen Einschätzung folgen, dass bei dem derzeitigen Schadstoffstatus keine Bedenken gegen die geplante Nutzung bestehen.</p> <p>Nur die Probe MP2 weist eine Überschreitung des Prüfwertes gem. BBodSchV für Kinder-spielflächen (0,5 mg/kg) für Benzo(a)pyren mit 0,76 mg/kg auf.</p> <p>Bei Annahme einer Resorptionsverfügbarkeit von 50 % (Empfehlung des Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW) kann der Prüfwert auf 1,0 mg/kg verdoppelt werden. Der ermittelte Gehalt unterschreitet somit den Prüfwert.</p> <p>Grundwasser:</p> <p>Aufgrund der festgestellten, teilw. deutlich erhöhten Schwermetallkonzentrationen, insbesondere für Kupfer, Blei, Zink und Arsen, sollte von einer Nutzung des Grundwassers generell abgesehen werden.</p> <p>Der Gutachter räumt ein, dass die hohen Konzentrationen eventuell auf eine nicht fachgerechte Probenahme zurückzuführen ist.</p> <p>Bei Bedarf sollten diese Ergebnisse mittels weiterer Grundwasseruntersuchungen verifiziert werden.</p>	<p>9. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
<p>10. Schreiben der Stadt Herne FB 51/10 Denkmalschutz vom 05.05.2022</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Plans 239 befindet sich das Bestandsgebäude „Dannekampschule“, Grimberger Feld 5. Dieses ist, zusammen mit dem es umgebenden Schulgarten und Sportgelände, gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) mit Datum vom 24.05.2006 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Herne eingetragen.</p>	<p>10. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.</p> <p>Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: „Denkmalschutz</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Die Realisierung des vorliegenden städtebaulichen Entwurfs würde folgende umfangreiche Eingriffe ins Baudenkmal auslösen:</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Teilabbruch des Bestandsgebäudes2.) Teilweise Überbauung des Schulhofgeländes3.) Verfremdung der städtebaulichen Einbindung des Schulgebäudes <p>Alle Eingriffe ins Baudenkmal erfordern eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW. Bislang liegen zu den geplanten Eingriffen keine denkmalrechtlichen Erlaubnisanträge vor.</p> <p>Eine Entscheidung zu Abbruchmaßnahmen kann nicht von der Referentin für Praktische Denkmalpflegeselbst getroffen werden. Gleichwohl haben Vorgespräche stattgefunden mit den zuständigen Referent*innen für Praktische Denkmalpflege und Gartendenkmalpflege der LWL-DLBW, aus denen folgende vorläufige Hinweise gegeben werden können:</p> <p>Zu 1.)</p> <p>Das Gebäude besteht aus vier zusammengefassten Baukörpern. Von diesen würde der vierte, im südlichen Bereich des Grundstücks gelegene Baukörper um ca. 2/3 seiner Länge eingekürzt. Dies bedeutete einen massiven Verlust denkmalwerter Substanz. Im Rahmen des erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens wäre die Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen, ebenso ob diese Beeinträchtigung wesentlich ist.</p> <p>Zu 2.)</p> <p>In Vorgesprächen und einem Vor-Ort-Termin mit der Gartendenkmalpflege wurde festgestellt, dass die überlieferte denkmalwerte Substanz des Außenbereichs sich auf den Schulhofbereich beschränkt, der sich zwischen den Gebäudeflügeln aufspannt. Die geplante Nachverdichtung ist daher grundsätzlich ohne die Vernichtung denkmalwerter Substanz möglich. Jedoch stellt die geplante Nachverdichtung eine Beeinträchtigung des Schulgartengeländes im Sinne des Umgebungsschutzes dar. Ob diese Beeinträchtigung wesentlich ist, muss im Rahmen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geklärt werden.</p> <p>Zu 3.)</p> <p>Die geplante Nachverdichtung insbesondere im östlichen Grundstücksbereich stellt eine Beeinträchtigung des Baudenkmals im Hinblick auf die städtebauliche</p>	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Bestandsgebäude „Dannekampschule“, Grimberger Feld 5. Dieses ist, zusammen mit dem es umgebenden Schulgarten und Sportgelände, gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) mit Datum vom 24.05.2006 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Herne eingetragen."</p> <p>Eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in der Planzeichnung des Bebauungsplanes wurde ebenfalls vorgenommen.</p> <p>Alle denkmalschutzrechtlichen Belange werden im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß § 9 DSchG NRW außerhalb des Bauleitplanverfahrens geregelt. Die denkmalrechtlichen Erlaubnisanträge gemäß § 9 DSchG NRW werden zeitnah gestellt.</p> <p>Vorgesehen ist, das ehemalige Schulgebäude soweit möglich zu erhalten und die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Abstimmungen hinsichtlich der zukünftigen Nutzungen sowie dem potenziellen Umbau im Inneren und des Schulhofes haben bereits mit dem LWL und dem Fachbereich Denkmalschutz stattgefunden. So sind im ehemaligen Schulgebäude eine Kindertagesstätte, Wohnnutzungen sowie Räumlichkeiten für den Wanner Kanuverein geplant und ggf. sollen Räumlichkeiten für gewerbliche Nutzungen wie Co-Working geschaffen werden. Damit das Projekt zur Revitalisierung der ehemaligen Dannekampschule und der Entwicklung eines zukunftsweisenden Wohnquartiers wirtschaftlich tragfähig ist, sind die ergänzenden Neubauten östlich bzw. südöstlich und südwestlich des Schulgebäudes notwendig. Zur Realisierung und Erschließung der Neubauten ist der Rückbau eines geringfügigen Teils des südlichen Gebäudetraktes unumgänglich. Jedoch verbleibt das Schulgebäude von Norden und Westen weitgehend unverändert. Auch der Vorgartenbereich zur Straße Grimberger Feld wird erhalten bzw. denkmalgerecht saniert, so dass die Wahrnehmung des Denkmals von der öffentlichen Straße gewahrt wird. Ebenso wird der Schulhofbereich nahe dem Gebäudekomplex, in welchem die ursprüngliche Struktur erkennbar ist und eine hohe Anzahl an Relikten vorzufinden sind, erhalten und denkmalgerecht aufgearbeitet, so dass die Verfremdung abgemildert wird. Die weiteren Flächen des ehemaligen Schulhofes im Süden und Westen des Plangebietes werden nunmehr mit den Neubauten überplant, wobei die Schulhofflächen dort bereits in den 1990er Jahren verformt und umgebaut wurden und sie damit keinen Denkmalwert aufweisen. Die Stellung der Neubaukomplexe ist bewusst zur Wasserkante gerichtet, um eine klare Raumkante zum Kanal und Trennung zum Denkmal zu erzielen. Durch eine Platzaufweitung zwischen den zwei</p>
---	---

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Einbindung des Schulgebäudes im Sinne des Umgebungsschutzes dar. Ob diese Beeinträchtigung wesentlich ist, muss im Rahmen eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geklärt werden.</p> <p>Die abschließende Bewertung dieser geplanten Eingriffe kann erst im Rahmen von denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren erfolgen.</p>	<p>Neubaukomplexen im südlichen Plangebiet ist weiterhin der Blick vom Rhein-Herne-Kanal auf das Denkmal gewahrt, wobei der Blick derzeit faktisch bereits durch einen Wall mit Gehölzstrukturen eingeschränkt ist. Um das Denkmal nicht unnötig zu beeinträchtigen und möglichst viele Freiflächen zur Durchgrünung des Quartiers zu erhalten, wird der ruhende Verkehr weitgehend in der Erdgeschosszone der Neubaukomplexe untergebracht. Der prägende Baumbestand im zentralen Schulhofbereich sowie in den Randbereichen des Plangebietes wird erhalten und trägt damit zu Wahrung des Ortsbildes bei.</p>
<p>11. Schreiben der Stadt Herne: FB 53 / SEH - Tiefbau und Verkehr vom 09.05.2022</p> <p>Das in Rede stehende Quartier ist bereits im Bestand durch einen hohen Parkdruck auf beengten Verhältnissen gekennzeichnet. Durch die in Rede stehenden Nutzungen ist eine deutliche Verschärfung zu erwarten.</p> <p>Wie in einer Videokonferenz am 07.04.2022 (Teilnehmende: Frau Hentschel/FB 51, Herr Brüggemann/seg; Herr Sternemann/FB 53) kommuniziert, wird dies in der zum Bebauungsplan zu erstellenden Verkehrsuntersuchung zu berücksichtigen sein. Die im Nachgang zur Videokonferenz zur Verfügung gestellten Dateien sind angehängt.</p> <p>Darüber hinaus wurde empfohlen, zeitnah mit dem FB 22 Liegenschaften und dem FB 55 Stadtgrün bzgl. der Nutzung der Parkplätze "Oskar am Kanal" und "Künstlerzeche" als Bringzone für die Kita und zeitweiser Nutzung für Mitarbeitende (auf Künstlerzeche voraussichtlich keine Stellplatznachweise möglich, aber vielleicht auf Fläche, die für "Oskar am Kanal" ertüchtigt wurde) zu sprechen.</p> <p>Der Ausbau der Fahrbahn unterliegt noch einer Zweckbindung, In Abhängigkeit von etwaig geplanten Aus-/Umbaumaßnahmen wird im weiteren Verfahren zu prüfen sein, ob ggf. Rückzahlungen notwendig werden.</p> <p>Anhang:</p> <ul style="list-style-type: none"> Arbeitsprogramm Arbeitsprogramm Anlage Karte Breiten Karte Stadteigentum 	<p>11. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.</p> <p>Im Rahmen des Verkehrsgutachtens wurde eine Parkraumerhebung durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass insgesamt die bestehenden Parkverbote weitgehend eingehalten werden. Nennenswerte und im Tagesverlauf durchgehende Stellplatznachfragen beschränken sich weitgehend auf den östlichen Abschnitt der Straße Grimberger Feld Richtung Künstlerzeche „Unser Fritz 2/3“ sowie in den westlichen Abschnitten der Straße Grimberger Feld. Da der an das Plangebiet angrenzende Straßenraum über eine sehr eingeschränkte Breite verfügt, sind die erforderlichen Stellplätze innerhalb des Plangebietes unterzubringen.</p> <p>Entsprechend wird der private ruhende Verkehr gemäß der aktuellen Stellplatzverordnung NRW innerhalb des Plangebiets untergebracht. Öffentliche Parkplätze stehen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche zur Verfügung.</p> <p>Eine Hol- und Bringzone wird innerhalb des Plangebietes im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche eingerichtet. Hier stehen 11 öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Zusätzlich wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, ob die Ausweisung einer zeitlich befristeten Hol- und Bringzone im Bereich der Stellplatzanlage der Künstlerzeche Unser Fritz 2/3 hergestellt werden kann.</p>

Arbeitsprogramm

53/1 Mobilität Verkehr
Frau Jakert, 2183 27.04.2023

Arbeitsprogramm Verkehrsgutachten B-Plan Nr. 239 - Wohnpark am Rhein-Herne-Kanal / Grimberger Feld (90 WE, 3-gruppige Kita)

Untersuchungsgebiet

- siehe Anlage 1
- das Untersuchungsgebiet umfasst die Straßen Grimberger Feld und Zur Künstlerzeche, den signalisierten KP Dorstener Straße / Grimberger Feld / Wiedehopfstraße und die öffentlichen Parkplätze an der Künstlerzeche Unser Fritz/ Biergarten inkl. Zu-/Ausfahrt zur Dorstener Straße
- in der Angebotsanfrage auf die Problemstellung eingehen (u.a. geringe Straßenbreite Grimberger Feld, Sackgassen, Parksituation aufgrund benachbarter Künstlerzeche Unser Fritz bei Veranstaltungen bereits heute angespannt)
- Aufgabenstellung: Untersuchung und gutachterliche Empfehlung zu den verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens, Untersuchung und Bewertung der Wechselwirkungen und Potentiale der benachbarten Künstlerzeche für den ruhenden Verkehr

Bestandsaufnahme

- Verkehrsbeobachtung und Ortsbegehung im Untersuchungsgebiet zu relevanten Verkehrszeiten, insbesondere zu den zukünftigen Bring- und Holzeiten der Kita zwischen 07:30 Uhr und 09:00 Uhr und zwischen 13:00 und 17:00 Uhr
- Verkehrserhebungen von 6-10 Uhr und 15-19 Uhr am signalisierten Knotenpunkt Dorstener Straße / Grimberger Feld / Wiedehopfstraße
- Erfassung des Angebotes für den ruhenden Verkehr im Untersuchungsgebiet (öffentliche Parkstände und ggf. private Stellplätze inkl. Parkierungsanlagen Künstlerzeche/Biergarten) sowie stichprobenhafte Erhebung der Auslastung während der o.g. Ortsbegehungen
- Erfassung der Anlagen für den ÖPNV, Rad- und Fußverkehr im Untersuchungsgebiet und Nahbereich des Vorhabens

Prognose

- Prognose der zukünftig zu erwartenden Verkehrsmengen inkl. Verkehrserzeugung des Vorhabens
- Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Mobilitätsverhalten, ggf. treffen sinnvoller Annahmen in Abstimmung mit dem Auftraggeber

Kommentiert [DJ1]: Ich gehe von einem Prognosefall aus. Sollten verschiedene Varianten geplant sein oder entwickelt werden, wäre das hier zu ergänzen.

Ruhender Verkehr

- Erstellung des Stellplatznachweises für das Vorhaben in Anlehnung an die Landesbauordnung NRW

Kommentiert [JK2]: Soll das auch durch den Gutachter gemacht werden? Falls nicht, dann Ermittlung und Abgleich tatsächlicher/nachzuweisender Stellplatzbedarf unter „Prognose“ auführen

53/1 Mobilität Verkehr
Frau Jakert, 2183 27.04.2023

- Ermittlung des tatsächlichen / verkehrsplanerischen Stellplatzbedarfs auf Basis der Verkehrsprognose und Vergleich mit den bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätzen

Bewertung und Handlungsempfehlung

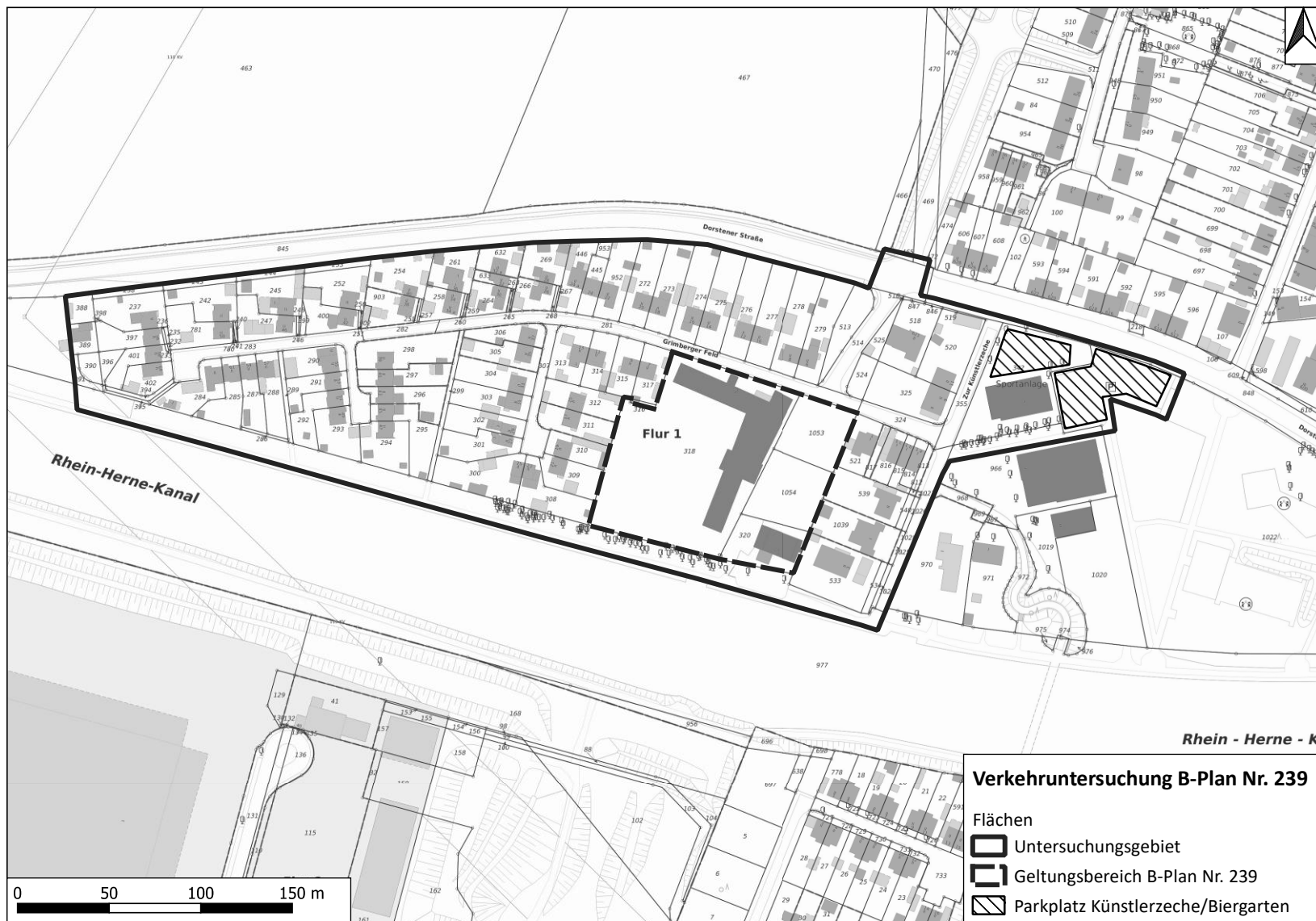
- Verkehrstechnische Berechnungen zum Nachweis der Verkehrsqualität gemäß Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) in den maßgebenden Spitzenstunden am Knotenpunkt Dorstener Straße / Grimberger Feld / Wiedehopfstraße für den Analysefall, Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall
- Bewertung der Verkehrssituation/-qualität und Verträglichkeit des Vorhabens im Untersuchungsgebiet hinsichtlich des fließenden und ruhenden Verkehrs, des Rad- und Fußverkehrs sowie der Abwicklung des Bring- und Holverkehrs der Kita (u.a. Verkehrssicherheitsaspekte, Konflikte mit dem Rad- und Fußverkehr, Flächenaufteilung/Straßenquerschnitt, Potentiale zur gemeinsamen Nutzung vorhandener Parkierungsanlagen Künstlerzeche/Biergarten für Hol-/Bringverkehr Kita)
- Verkehrstechnische Berechnungen gem. HBS bzw. gutachterliche Einschätzung zur Leistungsfähigkeit und Sichtbeziehungen der Zu-/Ausfahrt der Parkierungsanlage Künstlerzeche/Biergarten zur Dorstener Straße, insbesondere bei möglicher Nutzung für den Hol-/Bringverkehr der Kita
- Ableitung des Handlungsbedarfs und gutachterliche Empfehlung, inkl. Vorschlag etwaiger baulicher/betrieblicher Maßnahmen zur Abwicklung des Neuverkehrs des Vorhabens (insbesondere ruhender Verkehr Wohnbebauung/Kita, Vermeidung von Wendemanövern, usw.)

Kommentiert [JK3]: aus Rückmeldung Polizei

Dokumentation/Termine

- Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Bericht, dieser ist dem Auftraggeber als Entwurf zur Abstimmung vorzulegen und bei Bedarf zu überarbeiten
- drei Arbeitsgespräche per Videokonferenz, zwei Präsenztermine in Herne sowie ein Präsentationstermin in den politischen Gremien; jeweils inklusive Vor- und Nachbereitung
- optional Kosten für weitere Termine (getrennt nach Arbeitsgesprächen online, vor Ort und Präsentationsterminen) inklusive Vor- und Nachbereitung und aller Nebenkosten

Arbeitsprogramm Anlage

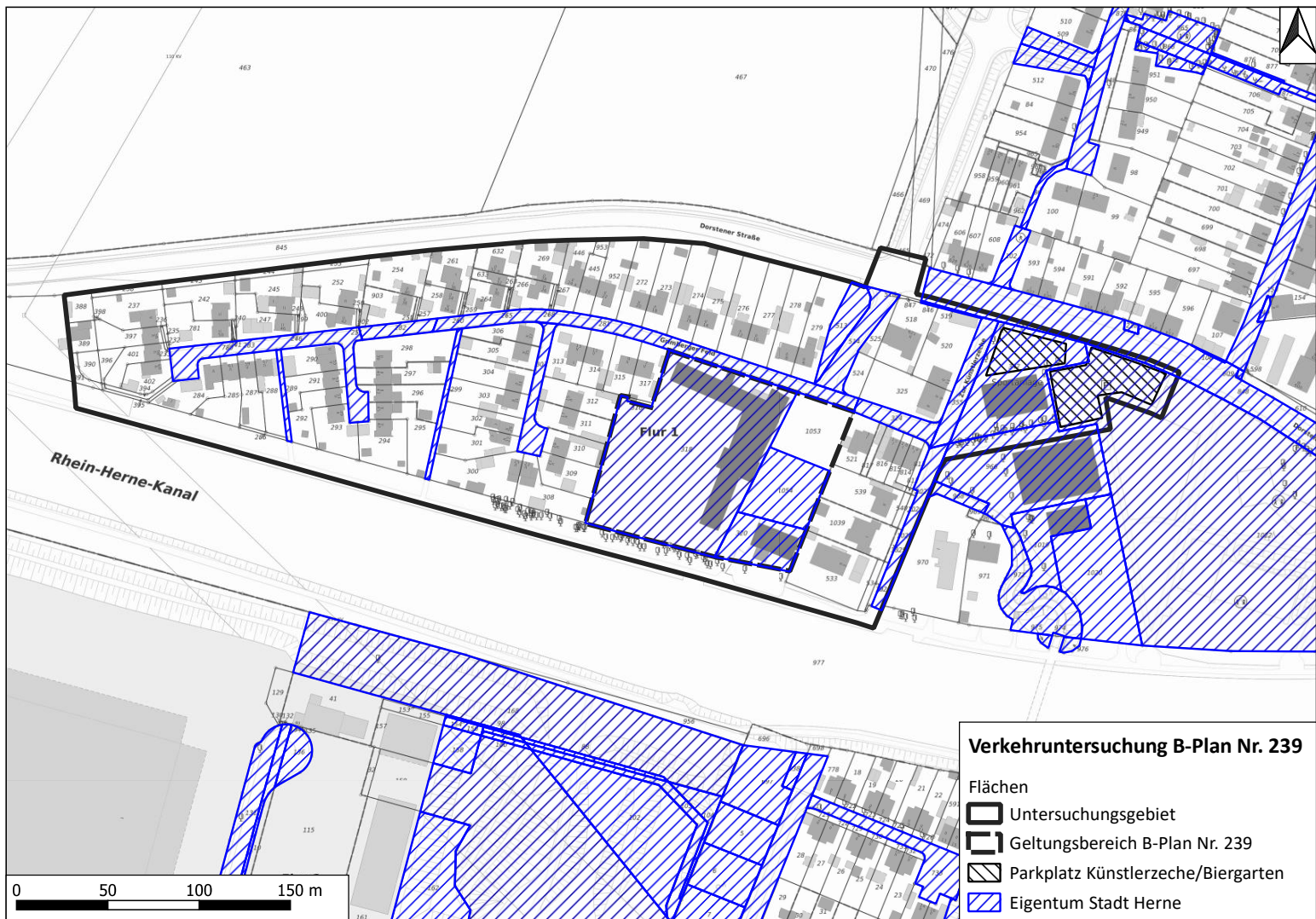


Karte Breiten



	B-Plan Nr. 239	
	Erstellt für Maßstab	1:500
	erstellt von	Jakert
	Erstellungsdatum	07.04.2022
	Stadt Herne	
	Fachbereich Vermessung und Kataster	
	Postfach 10 18 20	
	44621 Herne	

Karte Städteigentum



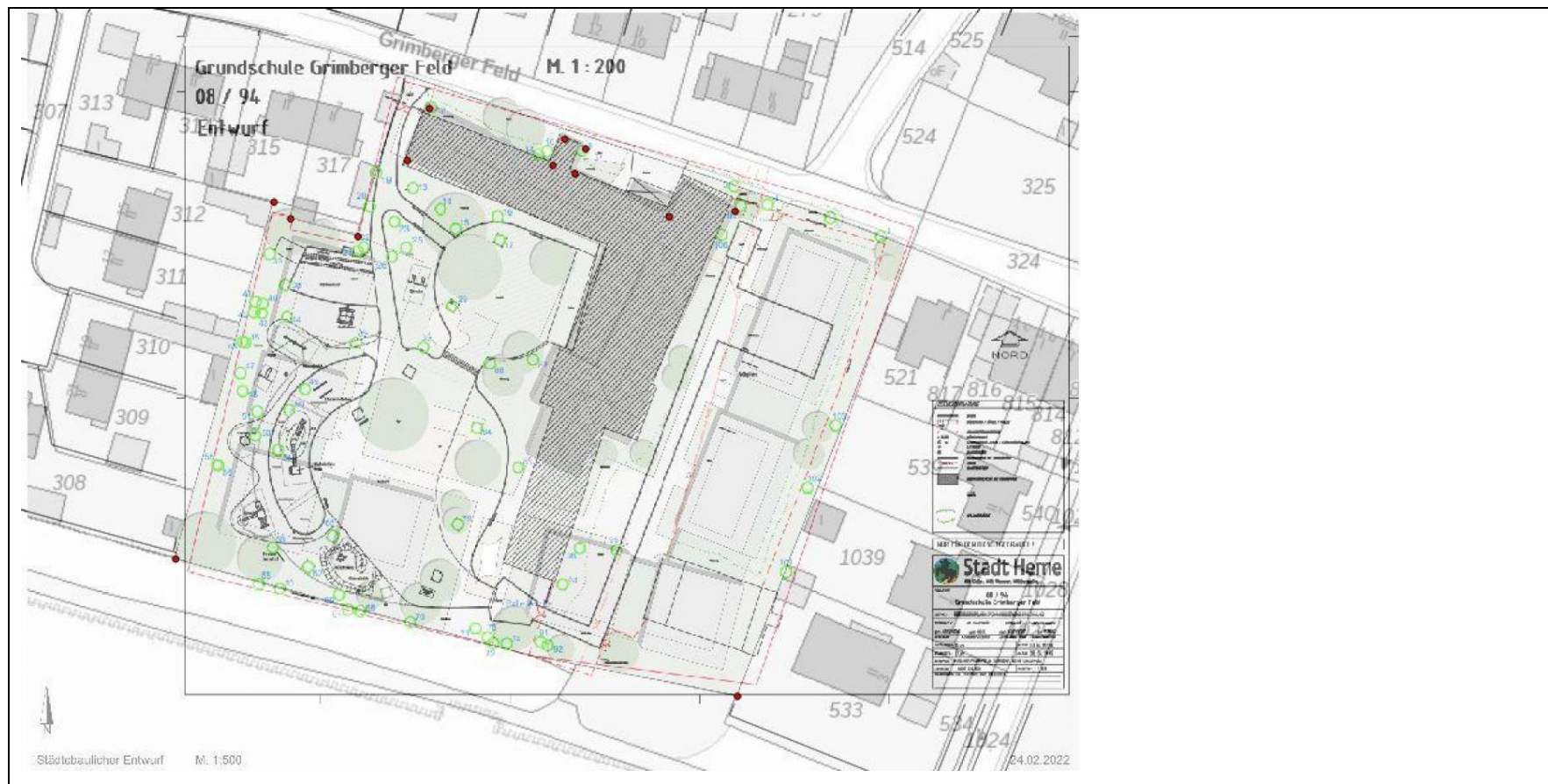
<p>12. Schreiben der Stadt Herne FB 54/2 Bauordnung vom 06.04.2022</p> <p>Gegen die Planung des Bebauungsplanes Nr. 239 bestehen bauordnungsrechtlich keine Bedenken.</p> <p>Es wird in Hinblick auf die Stellplätze/Besucherstellplätze und Fahrradstellplätze darum gebeten die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (StellplatzVO NRW) nebst Anlage vom 14.03.2022, welche am 01.07.2022 in Kraft tritt, zu beachten.</p> <p>Ebenso ist die erforderliche Spielplatzfläche (gem. Satzung für Kinderspielplatzflächen der Stadt Herne) auszuweisen.</p>	<p>12. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Die aktuell geltenden Verordnungen werden im Zuge der Planung berücksichtigt, worunter sowohl die StellplatzVO NRW nebst Anlage als auch die Satzung für Kinderspielplatzflächen der Stadt Herne fallen. Nachweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erbracht.</p>
<p>13. Schreiben der Stadt Herne FB 55 Stadtgrün vom 21.04.2022</p> <p>Grundsätzlich wird die geplante Gestaltung von Grünräumen und die Einbeziehung von Klimaschutz und Wasserrückhaltung in die Planung begrüßt. Im Sinne dieses modernen und innovativen „blau-grünen“ Wohnkonzeptes, welches durch Grünflächen und Wasserrückhaltung für ein angenehmes Mikroklima und somit eine gesunde Lebensqualität der Bewohner des zukünftigen Quartiers sorgt, sollten jedoch mehr als die im Plan dargestellten Bäume erhalten bleiben.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass die im Plan dargestellten Bäume nur eine zeichnerische Darstellung der Durchgrünung sind. Sie stimmen nicht mit den realen Baumstandorten überein.</p> <p>Auf der Planfläche befinden sich 108 durch die Baumschutzsatzung geschützte Bäume, welche teils einen beachtlichen Stammumfang von bis zu 2-3 m aufweisen. Der Erhalt von so vielen Bäumen wie möglich, dient der Wohnsiedlung als Sicht- sowie Lärmschutz und bereichert diese zusätzlich durch angenehme Kühlung im Sommer und Windfang im Winter.</p> <p>Wenn die Planung und Bebauung so durchgeführt wird, wie hier skizzenhaft dargestellt, ist zu befürchten, dass der größte Teil des gesunden und wertvollen Baumbestandes gefährdet ist oder direktbedingt durch die Platzierung der Bebauung gefällt werden muss.</p> <p>Wie der beigefügte Plan verdeutlicht, sollten insbesondere die Standorte der Baukörper im Westen noch einmal überdacht werden, da dort besonders viele Bäume stehen. Ohne eine Bebauung dort, wäre auch der Erhalt eines größeren Anteils der denkmalwürdigen Schulhofanlage möglich, passend zum Erhalt des Baudenkmal Dannekampfschule.</p>	<p>13. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.</p> <p>Der städtebauliche Entwurf wurde überarbeitet und u.a. der westliche Gebäudekomplex im Norden eingekürzt und die Erschließung als auch die Verortung der oberirdischen Stellplätze angepasst. Zudem wurden die Bäume eingemessen, so dass die realen Baumstandorte im städtebaulichen Entwurf eingezeichnet sind.</p> <p>Es werden lediglich 18 unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herne fallenden Bäume entfernt. 10 Bäume werden im östlichen Plangebietsbereich neu gepflanzt. Der weitere Ersatz wird ebenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Herne geregelt. Zum Schutz der Bestandsbäume sind im Bebauungsplan im südwestlichen und westlichen Teil des Plangebietes und im Bereich des ehemaligen Schulhofes Flächen zum Erhalt der Bäume sowie sieben besonders prägende Bäume als zu erhaltende Einzelbäume festgesetzt. Insofern ist nicht zu befürchten, dass ein Großteil des Baumbestandes durch die geplante Bebauung gefährdet ist.</p>

<p>Zum Schutz und Erhalt der Bäume ist unbedingt eine ökologische Baubegleitung während des gesamten Bauprozesses zu beauftragen. Diese ist eng mit dem FB 55 abzustimmen.</p> <p>Des Weiteren wird empfohlen das neue Wohnquartier im Sinne der geplanten Wasserrückhaltung als sogenannte „Schwammstadt“ zu entwerfen, um Regenwasser zu speichern und effektiv zu nutzen, anstatt Regenwasser in die Kanalisation zu leiten. Somit wird der Überhitzung des Quartiers und Starkregenereignissen entgegengewirkt.</p> <p>Dazu macht der FB 55 folgende Vorschläge zur Festsetzung/Vereinbarung im Bebauungsplan als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anlage von multifunktionalen Retentionsflächen als Überflutungsschutz für Starkregenereignisse, wie beispielsweise abgesenkte Parkräume, Spielplätze oder Grünflächen. Diese können nicht nur die Dachentwässerung aufnehmen, sondern dienen gleichzeitig als Blickfang für Erholungssuchende in der Außenanlage. Falls dies nicht möglich ist, sollte die Dachentwässerung alternativ in Zisternen geleitet werden.• Die Anlage von möglichst vielen Grünflächen und Feuchtfächen (Wetlands)• Verwendung von Schotterrassen oder versickerungsfähigem Pflaster bei Stellplätzen und Wegen• Baumpflanzungen auf Parkplätzen (mindestens einen Baum je 5 Stellplätze); regionale, dem Standortangepasste Arten werden empfohlen (z.B. Feldahorn, Erle, Elsbeere), wenn möglich als Baumrigole, wobei Niederschlagswasser den Bäumen zugeleitet wird• Extensive Dachbegrünung auf den Flachdächern der neuen Wohngebäude als Retentionsraum für Niederschlag• Begrünung von Fassaden als Kühleffekt bei Hitzeereignissen	<p>Eine ökologische Baubegleitung wird in Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtgrün im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geregelt. Darüber hinaus wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Artenschutz</p> <p>Der Ort des Maßnahmenstarts ist nach ökologischer Ortsbegehung abzustimmen. Die Bau- und Abbrucharbeiten sind von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.“</p> <p>Der Anregung die Wasserrückhaltung als sogenannte Schwammstadt zu entwerfen, wird nicht gefolgt, da eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß Bodenuntersuchung vom 26.08.2014 aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der dafür nicht geeigneten Bodenbeschaffenheit nicht möglich ist (siehe hierzu ebenfalls die Stellungnahme Nr. 8 vom FB 51/5). Aus diesen Grund kann ebenfalls die Verwendung von Schotterrassen oder versickerungsfähigem Pflaster bei Stellplätzen und Wegen nicht festgesetzt werden.</p> <p>Es wurden Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen, zur Anlage einer extensiven Dachbegrünung, zur Fassadenbegrünung zur gärtnerischen Gestaltung von Vorgartenflächen und Einfriedung mit laubtragenden Hecken- und Buschpflanzungen getroffen. Darüber hinaus werden die baumbestandenen Grünflächen im Westen, Süden und Osten des Plangebiets mit einem Erhaltungsgebot gesichert. Damit wird bereits ein großer Beitrag zur Klimaanpassung und Begrünung geleistet.</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none">• Sollten Heckenpflanzungen beispielsweise zur Grundstückseinfassung geplant werden, sollten heimische und standortangepasste Gehölze wie z. B. Hainbuche, Liguster, Eibe verwendet werden• Die Anlage von Blühstreifen an Wegrändern als Insektenschutz und optische Aufwertung <p>Diese Maßnahmen können bei Anwendung der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung positiv auf den Eingriff angerechnet werden.</p> <p>Gleichzeitig eröffnen sie die Möglichkeit für ein städtisches Projekt Förderung für klimaangepasste Bauweisen bei verschiedenen Förderprogrammen zu beantragen. Der FB 55 empfiehlt – bei entsprechendem Baufortschritt – die Förderlandschaft auf die dann gerade aktuellen Möglichkeiten zu überprüfen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist spätestens dem Offenlegungsbeschluss eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) beizufügen.</p> <p>Eine endgültige Stellungnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht kann erst nach Prüfung der ASP abgegeben werden.</p> <p>Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. – 28.02.) durchzuführen.</p> <p>Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.</p> <p>Durch die massiven Gehölzentfernungen geht ein hochwertiger Lebensraum mit Quartiermöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse verloren. Dafür ist entsprechender Ersatz zu schaffen, mittels Anbringung von Nisthilfen für Vögel sowie Fledermauskästen. Dies ist auch per Einbaukasten direkt in die Hauswand der Neubauten integriert möglich.</p>	<p>Die Anrechnung der Maßnahmen bei Anwendung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist nicht vorgesehen, da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und gemäß § 13a Abs.2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten.</p> <p>Es wurde sowohl eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) als auch eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II) erstellt, welche zum Ergebnis kommt, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt sind.</p> <p>Es wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Artenschutz</p> <p>Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Abbrucharbeiten grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.</p> <p>Der Ort des Maßnahmenstarts ist nach ökologischer Ortsbegehung abzustimmen. Die Bau- und Abbrucharbeiten sind von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.</p> <p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) müssen frühzeitig (vor Abbrucharbeiten und Verlust potenzieller Quartiere) an geeigneter Stelle drei Ganzjahreskästen für Fledermäuse installiert werden. Die Lokalisierung sollte im Zuge der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Es wird an den neu zu errichtenden Gebäuden die Installation von Quartierhilfen, z. B. Quartiersteinmodelle, empfohlen.“</p> <p>Vor Baubeginn, d.h. im Frühjahr 2023, wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), d.h. drei Ganzjahreskästen für Fledermäuse am denkmalgeschützten Schulgebäude installiert. Die</p>
--	---

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Folgende Punkte sollten als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (warmweiße LED min. 3.000 K, geschlossene Lampengehäuse, keine Abstrahlung nach oben)• Maßnahmen zur Vermeidung von vermehrtem Vogelschlag bei größeren reflektierenden Fassaden oder Fassadenelementen (z. B. reflexionsarmes Glas, gemustertes Glas)	<p>Lokalisierung erfolgte im Zuge einer ökologischen Ortsbegehung mit dem Gutachter als auch dem Fachbereich Stadtgrün.</p> <p>Alle weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.</p> <p>Die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung und Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Fassaden werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geregelt.</p>
--	--



14. Schreiben der Stadt Herne: Entsorgung vom 28.04.2022

Da aus den hier vorliegenden Plänen keine genauen Angaben über die Maße zu entnehmen sind, kann von Entsorgung Herne auch nur allgemein auf die Planung eingegangen werden.

Aus dem Lageplan geht nicht hervor, wo sich alle Standplätze für die Abfallbehälter befinden.

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht

14. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Die genannten Belange werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Der Mindestdurchmesser der Wendeanlage soll mindestens 23 m betragen.

Sollten Grundstücke mit dem Müllfahrzeug nicht erreichbar sein, müssen die Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallsatzung für die Stadt Herne vom Anschlusspflichtigen an eine von der Anstalt zu bestimmenden Stelle gebracht werden.

Der Standplatz der Abfallbehälter ist ausreichend zu dimensionieren (Restabfall-, Bioabfall-, Papier- und Wertstofftonne). Der geplante Müllbehälterstandplatz ist auf dem Grundstück zu errichten. Ist dieser weiter als 10 m vom Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges entfernt, wird der Standplatz nicht von den Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren.

Der Standplatz der Abfallbehälter muss ebenerdig angelegt werden. Der dorthin führende Transportweg muss sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein und darf keine Stufen, Kanten oder größere Unebenheiten aufweisen.

Die Standfläche und der Transportweg sind zu befestigen. Beim Einsatz von 80 - 240 l Behältern ist eine Fläche von 75 x 80 cm pro Behälter und bei Behältern von 660 - 1.100 l von 1,50 m x 1,75 m pro Behälter vorzuhalten. Der befestigte und stufenlose Transportweg muss bei 80 - 240 l Behältern min. 1,20 m und bei 660 - 1.100 l Behältern 1,50 m breit sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen. Gebäudedurchgänge und Türen zu den Abstellplätzen müssen min. 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.

Außerdem ist eine durchgehende Breite von 1,50 m zu gewährleisten.

Der Hol- und Bringdienst wird nur für den Rest- und Biomüll von Entsorgung Herne durchgeführt. Bei Entfernungen über 10 m bis 30 m sowie über 30 m bis 50 m ist eine Zusatzgebühr zu zahlen, sofern die Restmüllbehälter bzw. Biomüllbehälter von Entsorgung Herne transportiert werden sollen. Dieser Zusatz-Transportservice kann bei Entsorgung Herne schriftlich beantragt werden. Bei Entfernungen über 50 m ist/sind der/die Behälter vom Grundstückseigentümer selbst zur Entleerung bereitzustellen und zurückzuholen.

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Sollte dieser Zusatzservice für die Restabfall- und Bioabfallbehälter nicht in Anspruch genommen werden, sind die Abfallbehälter daher am Abfuhrtag durch eine vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zu beauftragende Person bis 7.00 Uhr am Bürgersteig/Haltepunkt des Sammelfahrzeuges an der öffentlichen Straße bereit- und nach der Leerung zurückzustellen.

Für die Papiertonne und die Wertstofftonne wird kein Transportservice angeboten. Diese Behälter sind am Leerungstag an der Gehwegkante zur Fahrbahn bereitzustellen und nach erfolgter Leerung zurückzustellen.

Ich bitte um Beachtung, dass bei der Planung der neuen Straßen die DGUV Information 214-033(Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen), ausgegeben vom DGUV und der BG-Verkehr beachtet werden. Da diese Vorgaben für Entsorgung Herne verbindlich sind. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Bei Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr müssen Fahrbahnen eine Breite von 4,75 m aufweisen. Ein Zurücksetzen der Müllfahrzeuge ist nicht erlaubt.

Die Straße muss so gestaltet werden, dass in Kurvenbereichen oder bei Ein- und Ausfahrten, die Schleppkurven der eingesetzten Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigt werden. Dabei bitte ich auch zu beachten, dass unsere Müllfahrzeuge eine Länge von 12 m und ein zulässiges Gesamtgewicht von 27000 Kg aufweisen.

Des Weiteren bitte ich zu beachten, dass die Straßen eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen, da bei einer Kollision die Gefahr besteht, dass sicherheitstechnisch wichtige Bauelemente am Abfallsammelfahrzeug beschädigt werden.

Sollte es sich bei den neu geplanten Straßen um Privatstraßen handeln, müssen die o.g. Voraussetzungen trotzdem erfüllt sein. Zusätzlich würde Entsorgung Herne eine Genehmigung des Grundstückseigentümers zum Befahren der Privatstraße mit entsprechender Haftungsfreistellung benötigen.

Sollten die o.g. Voraussetzungen zum Bau der neuen Straßen nicht erfüllt sein und ein Befahren der Straßen dadurch durch Müllfahrzeuge von Entsorgung Herne nicht möglich sein, müssten ausreichend dimensionierte

Mit der Festsetzung der steht der Entsorgung Herne eine durchgehende Erschließung des Plangebiets mit einer Einfahrt im Nordosten und einer Ausfahrt im Nordwesten für die Müllentsorgung zur Verfügung. Somit ist ein Wenden auf der Wendeanlage für die Entsorgung Herne nicht notwendig/vorgesehen.

<p>Müllsammelplätze direkt an der öffentlichen Straße "Grimberger Feld" errichtet werden.</p> <p>Auf dem vorliegenden Plan sieht es so aus, dass der Bau einer ausreichenden Wendeanlage nicht möglich ist. Von daher bestehen aus Sicht von Entsorgung Herrn erhebliche Bedenken gegen den Bau der neuen Straßen.</p>	
<p>15. Schreiben der Stadt Herne: Stadtentwässerung Herne – SEH vom 28.04.2022</p> <p>Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104- v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen.</p> <p>Die Einleitung des Schmutzwassers kann über einen Anschluss in der Straße „Grimberger Feld“ im Trennsystem erfolgen.</p> <p>Empfohlen werden unter anderem Gründächer sowie offene Wasserflächen, Baumrigolen und versickerungsfähige Verkehrsflächen, sodass eine naturnahe Wasserbewirtschaftung erreicht wird.</p> <p>Im Vergleich zur aktuellen Bestandsbebauung soll sich die lokale Wasserhaushaltsbilanz somit in Richtung eines natürlichen Wasserhaushaltes (unbebauter Zustand / grüne Wiese) entwickeln.</p> <p>Darüber hinaus kann die Bilanz des lokalen Wasserhaushaltes bei Nutzung teildurchlässiger Beläge (z.B. Porensteine oder Sickersteine) in Richtung einer gesteigerten Verdunstungs- und Grundwasserneubildungsrate weiter verbessert werden.</p> <p>Die vorstehend angeführten Maßnahmen reduzieren weiterhin die Abflussrate von anfallendem Niederschlagswasser in das städtische Kanalnetz.</p> <p>Ein Bericht zur Wasserbilanz liegt dieser Stellungnahme bei.</p> <p>Es ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen (bei abflusswirksamen Flächen > 800m²).</p>	<p>15. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.</p> <p>Der folgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Entwässerung</p> <p>Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i.V.m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104- v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Die Einleitung des Schmutzwassers kann über einen Anschluss in der Straße „Grimberger Feld“ im Trennsystem erfolgen. Es ist ein Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen (bei abflusswirksamen Flächen > 800 m²). Ist die dezentrale Niederschlagsbeseitigung des Gebietes nicht möglich, kann die Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s*ha) erfolgen. Das Merkblatt DWA-A 102 Teil 4 ist zu berücksichtigen. Die Entwässerungsplanung ist im Vorfeld des Bauantragsverfahrens mit der Stadtentwässerung Herne abzustimmen.“</p> <p>Es wurde eine Festsetzung zur extensiven Dachbegrünung in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Festsetzung eines versickerungsfähigen Pflasters ist aufgrund mangelnder technischer Voraussetzungen (Bodenbeschaffenheit und hoher Grundwasserspiegel) nicht möglich. Weitere Einzelheiten zur Entwässerung werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Stadtentwässerung Herne geregelt.</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Ist die dezentrale Niederschlagsbeseitigung des Gebietes nicht möglich, kann die Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Drosseleinleitmenge von maximal $10l/(s*ha)$ bezogen auf die Fläche AE,k. erfolgen.

Das Merkblatt DWA-A 102 Teil 4 ist zu berücksichtigen.

Der SEH liegt bislang keine Entwässerungsplanung vor.

Diese ist im Vorfeld des Bauantragsverfahrens mit der SEH abzustimmen.

Hierzu fügen wir Ihnen das Merkblatt mit den Vorgaben der SEH bei.

ENTWÄSSERUNGSGESUCH – ERSCHLIEßUNG

AUFLAGEN UND GESTALTUNG DER ENTWÄSSERUNG



Vorbemerkungen:

Die vorliegenden Informationen dienen dazu in allen Erschließungsgebieten einen einheitlichen Entwässerungsstandard zu erhalten und den Fachplanern einen Leitfaden für Erschließungen im Stadtgebiet Herne an die Hand zu geben.

Die SEH begrüßt den naturnahen Umgang mit Regenwasser, so dass die Wasserbilanz sich am natürlichen Zustand orientiert. Eine ortsnahe Nutzung bzw. Verbleib auf den Grundstücken ist möglichst anzustreben. Im nachfolgenden Dokument sind hierzu Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser und einem naturnahen Wasserhaushalt exemplarisch aufgeführt. Es wird hiermit auf das DWA-Merkblatt M 153 verwiesen.

Grundsätze:

1.) Öffentliche Kanalisationseinrichtungen sind nur auf Grundstücken im Eigentum Stadt Herne zulässig. Die Verlegung auf Grundstücken Dritter sind zu unterlassen oder verbleiben in privatem Eigentum.

2.) Weiterhin gelten die vertraglichen Regelungen mit der Stadt Herne zur Erschließung.

Planunterlagen:

- Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung inkl. Erläuterungsberichten und rechnerischen Nachweisen. Folgende Auflistung stellt den Mindestbestand des Planwerks dar:
- Übersichtsplan (im Maßstab 1:5000)
Lage im Stadtgebiet (z.B. Auszug Stadtplan)
- Entwässerungsgrundrisse (im Maßstab 1:50-500)
inkl. Anschlusspunkt, Leitungsverlauf, Material, Gefälle, Länge, Höhenlage (mNHN)
Entwässerungslängsschnitte (im Maßstab 1:50/500)
- Detailplan (im Maßstab 1:25, z.B.: Detailzeichnung Drosseleinrichtung und/oder Sonderbauwerk)
- Flächenplan inkl. versiegelter Flächen und Abflussbeiwerten gemäß Ortsrecht
- Haltungsplan
- Es sind Schachtnummern der SEH zu verwenden. Diese sind frühzeitig abzufragen.
- Private Sammelleitungen und spätere öffentliche Kanäle und Flächen sind grafisch in den Lageplänen inkl. Übergabepunkten (privat -öffentlich) darzustellen, so dass eine eindeutige Unterscheidung möglich ist.
- Rohrstatiken für biegeweiche und biegesteife Rohre

Hydraulische Nachweise:

- Versickerungsgutachten
Bei geplanten Mulden-, Rigolen, Flächen oder Sickerschachtversickerungen sind der kf-Wert und die Grundwasserstände über eine Baugrunduntersuchung zu ermitteln.
- Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit (LZS) nach DIN EN 752
- Bemessung von Regenrückhalteräumen nach DWA-A 117
- Bemessung von Versickerungsanlagen nach DWA-A 138

Stand:02/2022

1

- Überflutungsnachweis nach DIN EN 1986-100 (ab 800 m² abflusswirksamer Fläche bei einer dauerhaften Wirtschaftseinheit) oder auf Verlangen der SEH aufgrund besonderer Gegebenheiten (Überflutungsgebiet, bekannte Schadensfälle o.ä.).

Drosselorgan:

- Die SEH behält sich eine Drosselung der Einleitmengen vor. Die vorgegebene Drosselspende (l/s*ha) bezieht sich auf die angeschlossene Fläche A_{EK}. Die Einleitpunkte werden durch die SEH vorgegeben oder sind mit der SEH abzustimmen.
- Das Drosselorgan ist mit der SEH abzustimmen. Eine Verwendung von Rohrdrosseln ist nicht gestattet. Drosseln bedürfen eines Notwasserweges.
- Im Regelfall erfolgt die Drosselung über elektrische Schieber durch Messung des Wasserstands.
- Die SEH behält sich vor Maschinen- und Elektrotechnik inkl. Anschluss an das Fernwirkssystem der Stadtentwässerung Herne zu fordern oder in Abstimmung mit der SEH den Anschluss vorzubereiten.

Genehmigungen:

- Es ist eine Kanalnetzanzeige ab 3ha Gesamtfläche zu stellen. Der Antrag ist der SEH zur Freigabe bis spätestens zur Ausführungsplanung vorzulegen.
- Beim Einbau von Recyclingmaterial ist die wasserrechtliche Genehmigung vor Baubeginn der SEH vorzulegen.
- Sämtliche Planunterlagen (Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung inkl. Berichten und Nachweisen und Leistungsverzeichnis) bedürfen der Freigabe durch die SEH. Die SEH hat diese innerhalb von sechs Wochen zu prüfen.
- Einleitungsgenehmigung in Gewässer oder Grundwasser
Bei geplanter Regenwasserableitung in ein Gewässer oder Versickerung in den Grundwasserkörper ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8,9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Untere Wasserbehörde (Umweltamt Stadt Herne) zu beantragen.

Werkstoffe:

- Das Drosselorgan ist mit der SEH abzustimmen. Eine Verwendung von Rohrdrosseln ist nicht gestattet. Drosseln bedürfen einem Notwasserweg.
- Als Rohrwerkstoffe sind folgende Werkstoffe zugelassen:
 - Hauptkanal
 - Beton / Stahlbeton, GfK, PVC-U (RW: Farbe Blau / SW: Farbe Braun).
 - Die Ringsteifigkeit biegeweicher Rohre beträgt mindestens SN 12(Ringsteifigkeit gemäß DIN EN ISO 9969).
- Beton-/Stahlbetonrohre:
 - FBS-Qualität
 - Glockenmuffe, wandverstärkt, mit durchgehendem Fuß
 - DIN EN 1916 und DIN V 1201, bei Schmutzwasser Typ 2
- Schachtunterteile / -aufbauteile
 - mit integriertem Lastübertragungselement Top Seal Plus oder gleichwertig
 - Steigeisen DIN 19555, Form A, Edelstahl kunststoffummantelt

Stand:02/2022

2

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

- Schachtabdeckung ohne Schmutzfänger
- DIN EN 1917 und DIN 4034-1, Typ 2

- Anschlussstutzen REHAU-Awadock, Denso oder gleichwertig
- Für die Erstellung von Hausanschlüssen sind die gängigen Vorschriften zu beachten. Informationen hierzu finden sie auf der Homepage der Stadtentwässerung Herne im Unterpunkt Grundstücksentwässerung (www.se-herne.de).

Sonstige Unterlagen zur Entwurfsplanung:

- Versickerungsgutachten
Bei geplanten Mulden-, Rigolen, Flächen oder Sickerschichtversickerungen sind der kf-Wert und die Grundwasserstände über eine Baugrunduntersuchung zu ermitteln.

Ausführung:

- Die fachliche Qualifikation des bauausführenden Unternehmens ist nachzuweisen.
- Die Verdichtung des Füllbodens mit Verdichtungsgeräten als Baggeranbauteile ist erst ab 1,0 m über OK der eingebauten Rohre zugelassen. Im Bereich um die Schachtaufbauteile sind Baggeranbauteile zur Verdichtung des Füllbodens nicht zugelassen.
- Schachtausgleichsringe und Schachtabdeckungen sind in kunststoffmodifiziertem Mörtel (PCC) zu setzen.
- Toleranzen der Rohrverlegung der Hauptleitung:
Dem Beauftragten der Stadt ist die Gelegenheit zu geben, das Gefälle zu kontrollieren. Bei Gefälleabweichungen von mehr als:
 - max ±0,5 ‰ bei einem Soll-Gefälle von > 3 ‰
 - max ±0,4 ‰ bei einem Soll-Gefälle von > 2 ‰ bis 3 ‰
 - max ±0,3 ‰ bei einem Soll-Gefälle von > 1 ‰ bis 2 ‰
 - max ±0,1 ‰ bei einem Soll-Gefälle von < 1 ‰kann eine neue Verlegung gefordert werden.
Kann bei Vorliegen günstigerer Verhältnisse auf die neue Verlegung der Haltung verzichtet werden, so wird der Vorhabenträger der Stadt in der Regel einen Betrag als Wertminderung vergüten. Zu Grunde gelegt werden die Baukosten der betreffenden Haltung. Die Vergütung erfolgt im prozentualen Verhältnis für die theoretisch veränderte Leistungsfähigkeit der Haltung bei Vollfüllung gemäß Tabellen zur hydraulischen Bemessung von Rohrleitungen nach Prandtl-Cole-Brook. Werden durch den Bauträger keine Baukosten genannt, gelten die Durchschnittspreise der SEH.
- Verdichtungsprüfungen der Kanaltrasse gemäß ZTV E-StB und ZTV A-StB (Eignungsprüfungen und Eigenüberwachungsprüfungen)
- Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 und DWA-A 139 (Muffen- oder Strangprüfung) für Hauptkanäle und Anschlussleitungen, lückenlos unter Kamerabeobachtung (Hauptkanal) aufgezeichnet

Stand:02/2022

3

Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser und einem naturnahen Wasserhaushalt (nach DWA-M 153):

Durch eine naturnahe Planung und Gestaltung soll das Ziel eines ausgeglichenen Wasserhaushalts bzw. einer möglichst natürlichen Wasserbilanz im Vergleich zu einer unversiegelten, natürlichen Umgebung ermöglicht werden. Zusammengefasst sollten folgende Randbedingungen bei der Planung berücksichtigt werden:

- Reduzierung des Oberflächenabflusses ins Kanalsystem durch ortsnahe Zwischenspeicherung von Regenwasser.
- Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Versickerungsmaßnahmen.
- Steigerung der Verdunstungsleistung durch Einsatz von Grünflächen, Gründächern, Baumrigolen, etc.

Beispiele ökologischer Maßnahmen gemäß DWA-M 153:

- Versickerung von gering verschmutztem Regenwasser an Ort und Stelle.
- Nutzung von Grünstreifen, Vegetationsflächen und Gehölzpflanzungen zur Versickerung und Erhöhung der Verdunstung.
- Speicherung von Regenwasser in Mulden-Rigolen-Systeme in bewachsenen Seitenstreifen von Straßen, Wegen oder Plätzen (z.B. als Baumrigolen).
- Speicherung von Regenwasser in offenen Gräben, Teichen oder Zisternen (auch zur Regenwassernutzung).
- Nutzung von extensiven Gründächern zum Regenwasserrückhalt.

- Je nach örtlicher Gegebenheit ist eine Einleitung von Regenwasser in ein Oberflächengewässer zu überprüfen. Dabei sind die stoffbezogenen Einleitungsgrößen gemäß DWA-A 102-1/BWM-A 3-1 und DWA-A 102/BWK-A 3-2 zu beachten.
- So können je nach stofflicher Belastungssituation durch Verkehr oder anderen Emissionsquellen (z.B. Kupfer-, Zink- und Bleidächer) eine Regenwasserbehandlung notwendig werden. Qualitative Vorgaben werden dazu in den o.g. DWA/BWK-Arbeitsblättern gemacht. Quantitativ sind die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 138 zu beachten.
- In Abhängigkeit vom zulässigen Drosselabfluss ist ein entsprechendes Speichervolumen vorzuhalten, welches nach Arbeitsblatt DWA-A 117 berechnet wird.
- Überprüfung ob Flächen einer multifunktionalen Nutzung zugeführt werden können (z.B. zum Rückhalt extremer Niederschlagsspitzen).

Unterlagen zur Abnahme:

Folgende Unterlagen sind mind. 14 Tage vor der Abnahme vorzulegen:

- geprüfte Statik für Sonderbauwerke (vor Abnahme)
- Bei **biegeweichen Rohren**: Typstatik des Rohres und zusätzlich Nachweis über die Rohrverformung nach DIN EN 1610 / DWA A-139 (Berechnung der Kurz- und Langzeitverformung nach DWA-A 127)
- **Rohrstatiken bei biegesteifen Rohren**
- Nachweis der Drossel Einrichtung bzw. Drosselwassermenge im eingebauten Zustand durch ein zugelassenes Prüflabor (Nachweise durch Nasskalibrierung vor Ort)
- geprüfte Statik für Sonderbauwerke (vor Abnahme)
- Kanalrevision nach Fertigstellung der Endhöhen. Der Lageplan und Längenschnitt müssen mind. folgende Informationen enthalten:
Höhen Schachtdeckel und – Sohle, Rohrsohlen, Rohrdurchmesser, Rohrmaterialien. Weitere Entwässerungsgegenstände (u.a. Versickerungsbecken, Rigolenkörper und Änderungen der Leitungsverläufe) sind

Stand:02/2022

4

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

ebenfalls im ETRS-System in Lage und Höhe auf zu messen.
 Die Unterlagen sind im dxf-Format (Format 2016) und als Plansatz (pdf) zu übergeben. Die Durchführung der Vermessung hat durch einen ÖbVI zu erfolgen.

- Unterlagen der erfolgreichen wasserrechtlichen Abnahme.
- Eine TV-Inspektion nach EN13508 und die Ergebnisse Isybau XML-Datei (ISYBAU2013):

Austauschformat für Untersuchungsergebnisse:

Interne EN-13508-2 Release: R_EURO_01.80
 Interne Isybau XML Release: IsyXML2006 V1.1
 Interne Isybau XML Version: 2.0.4.0
 Exportkatalog : EN13508:2003/M149-2
 Versionskennung XML-Datei : 2013-02

Für die TV-Inspektion ist die SEH GmbH & Co.KG zu beauftragen, die TV-Inspektion kann nur nach erfolgter Vermessung erfolgen, da die Daten verknüpft werden.

Die Anschlussleitungen sind ebenfalls zu inspizieren und die Ergebnisse zu dokumentieren.

- Dichtheitsprüfung
- Verdichtungsprüfung der Kanaltasse
- Vollständige Dokumentation und Leitungspläne der Maschinen- und Elektrotechnik.

Ansprechpartner Planung:

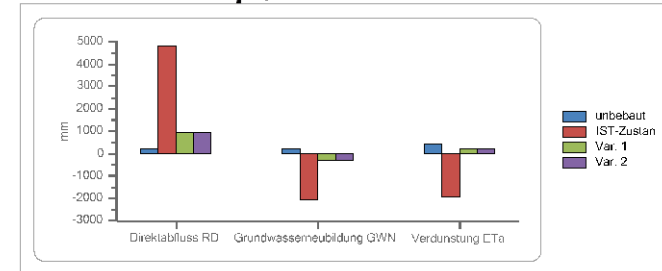
Stadtentwässerung Herne AöR
 Herr Lambernd
 Tel.: 02323/592-1331
 E-Mail: markus.lambernd@se-herne.de

:= DWHEBQJ (I SHW 6YBGNQZ1 WHXQJ +HQH * PE+ &R . *

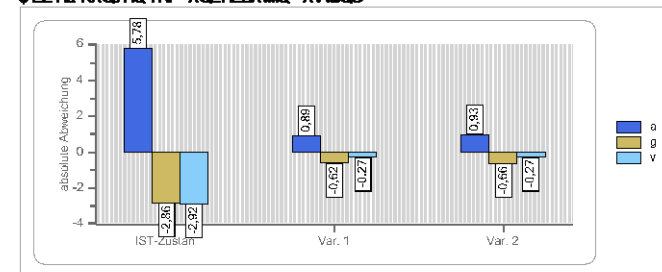
=XVDP P HQD V XQJ GHU(U HEQIWH

	: DWHEBQJ			\$XVDP P HQD V XQJ GHU(U HEQIWH			\$EZ HFKXQJ		
	5'	*: 1	(7D	D	J	Y	D	J	Y
9DUHQM	(PP)			(-)			(-)		
XQEHEDW	200	200	400	0,250	0,250	0,500			
,67=XVDP	4.821	-2.085	-1.936	6,026	-2.608	-2.420	5,776	-2,856	-2,920
9DU 1	915	-298	183	1,144	-0,373	0,229	0,894	-0,623	-0,271
9DU 2	941	-326	185	1,176	-0,407	0,232	0,926	-0,657	-0,268

9HJIEFK GHU: DWHEBQJ HQ



\$EZ HFKXQJ HQ YRP XQEHEDXMQ=XVDP



6HW 1 YRQ 7

: \$%/\$ 9HWQJ1.0.0.1

Ergebnisse der Varianten

Ergebnisse Variante IST-Zustand

Typ	Name	Element Typ	Größe (m ²)	a	g	v	Zufluss (m ³)	RD (m ³)	GWN (m ³)	ETa (m ³)	Ziel
Fläche	Versiegelte Fläche	Asphalt, fugenloser Beton	11.423	0,76	0,00	0,24	9.138	6.905	0	2.233	Ableitung

Ergebnisse Variante Var. 1

Typ	Name	Element Typ	Größe (m ²)	a	g	v	Zufluss (m ³)	RD (m ³)	GWN (m ³)	ETa (m ³)	Ziel
Fläche	Gebäudefläche	Gründach mit Extensivbegrünung	5.303	0,61	0,00	0,39	4.242	2.604	0	1.638	Ableitung
Fläche	Verkehrsfläche	teildurchlässige Beläge (Porensteine, Sickersteine)	1.203	0,00	0,63	0,37	962	3	606	354	Ableitung
Fläche	Grünfläche	Garten, Grünflächen	4.917	0,10	0,30	0,60	3.934	393	1.180	2.360	Ableitung

Parameter der Varianten

Parameterwerte IST-Zustand

Name	Parameter	Wert	Min	Max	empfl. Wert
Versiegelte Fläche	Speicherhöhe	2,5	0,6	3	NaN



Ergebnisse Variante Var. 2

Typ	Name	Element Typ	Größe (m²)	a	g	v	Zufluss (m³)	RD (m³)	GWN (m³)	ETA (m³)	Ziel
Fläche	Gebäudefläche	Grunddach mit Extensivbegrünung	5.303	0,61	0,00	0,39	4.242	2.604	0	1.638	Abberitung
Fläche	Verkehrsmittelfläche	teilkurzblassige Beläge (Porensysteme Sickersteine)	1.203	0,00	0,63	0,37	962	3	606	354	Abberitung
Fläche	Grünfläche	Garten, Grünflächen	4.803	0,10	0,30	0,60	3.842	384	1.153	2.305	Abberitung
Fläche	Teich	offene Wasserfläche (< 1% v. Ages)	114	0,38	0,00	0,63	91	34	0	57	Abberitung



Parameterwerte Var. 1

Name	Parameter	Wert	Min	Max	empf. Wert
Gebäudefläche	WK_max-WP (-)	0,5	0,35	0,65	NaN
	Aufbaustaerke (mm)	100	40	200	NaN
	kf-Wert (mm/h)	70	18	100	NaN
Verkehrsfläche	Speicher (mm)	3,5	2,5	4,2	NaN
	Aufbaustärke (mm)	100	50	100	NaN
	kf-Wert (mm/h)	180	10	180	NaN
Grünfläche	a	0,1	0	1	NaN
	g	0,3	0	1	NaN
	v	0,6	0	1	NaN



Parameterwerte Var. 2

Name	Parameter	Wert	Min	Max	empf. Wert
Gebäudefläche	WK_max-WP (-)	0,5	0,35	0,65	NaN
	Aufbaustaerke (mm)	100	40	200	NaN
	kf-Wert (mm/h)	70	18	100	NaN
Verkehrsfläche	Speicher (mm)	3,5	2,5	4,2	3,5
	Aufbaustärke (mm)	100	50	100	100
	kf-Wert (mm/h)	180	10	180	180
Grünfläche	a	0,1	0	1	NaN
	g	0,3	0	1	NaN
	v	0,6	0	1	NaN
Teich		0	0	0	0



16. Schreiben der Amprion GmbH vom 22.04.2022

Über den Geltungsbereich der geplanten Wohnbaufläche, wie in der BIL-Meldung Nr. 20220330-0082 sowie dem zugehörigen Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt, verlaufen keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.

Die Fläche liegt jedoch in einem Abstand von ca. 130 m nördlich zu der im Betreff unter 1. genannten Höchstspannungsfreileitung sowie ca. 175 m zu der im Betreff unter 2. genannten Höchstspannungsfreileitung von Amprion.

Diesbezüglich möchten wir zunächst auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte, welche bei der Planung zu beachten sind, hinweisen:

Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.

Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitungen noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.

Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen.

Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von

16. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Das Plangebiet befindet sich in der Zone II (40 m bis 200 m Entfernung zu Höchstspannungsleitungen). In diesem Zwischenbereich ist lediglich die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen der geplanten Wohnnutzung und des Vorhandenseins der Höchstspannungsleitungen zu berücksichtigen. Da in diesem Bereich bereits seit Jahrzehnten bestehende Wohnsiedlungen verortet sind und somit eine bereits bestehende „Gemengelage“ vorliegt, ist von keiner gegenseitigen Beeinträchtigung auszugehen. Die geplante Bebauung ergänzt lediglich moderat die bestehende Wohnbebauung in diesem „Zwischenbereich“.

Im Rahmen des erstellten Schallgutachtens wurde nachgewiesen, dass die witterungsbedingten Anlagengeräusche der Hochspannungsleitung aufgrund der vorliegenden Abstandsverhältnisse vernachlässigt werden können. Entsprechend sind Festsetzungen zur Regelung von schutzwürdigen Räumen nicht begründet.

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.

Ausweislich des LEP (S. 128f. Begr. zu Grundsatz 8.2-3 unter Bezugnahme auf Begr. zu Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Dieser Vorsorgegedanke gewinnt umso mehr an Bedeutung je näher die Bebauung an die Freileitung heranrückt. Es ist festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung weiterhin gewerblich geprägt sein wird. Die Ausweisung von Wohngebieten im Bereich der bisher als Schulbetriebsgelände genutzten Flächen verkennt die weiterhin bestehende Gemengelage. Gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO dienen allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen. Der Zweck eines Mischgebietes besteht gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO im Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Der in diesen Zweckbestimmungen verkörperte Grundsatz der Konfliktbewältigung ist ein das Bauplanungsrecht leitender Grundsatz, welcher im Rahmen der gebotenen Abwägung (vgl. beispielhaft § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist. Die bestehende Vorprägung muss im Rahmen der Konfliktbewältigung hinreichend beachtet werden und strahlt auch auf die Festsetzung des Gebietscharakters gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2, 3 BauNVO aus.

Das Gebot der Konfliktbewältigung innerhalb des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 75 S. 11 m.w.N.). Je intensiver der Widerspruch zwischen plangemäßer Nutzung und Umgebungsnutzung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung und damit an den Detaillierungsgrad der jeweiligen Festsetzungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1988).

Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben:

Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten

im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:

Übersicht / Zusammenfassung der Zonen

Zone I (Trassenachse – 40,0 m):

Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die Energieversorgung Vorrang.

- Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben.

Zone II (40,0 m – 200 m):

In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.

- Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.

Zone III (ab 200 m):

Ab diesem Bereich ist der vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung.

- Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:

Die **Zone I** betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u.Ä.) freigehalten werden.

Die **Zone II** betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200 m zur Trassenachse. Hier können Geräuschimmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden. Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

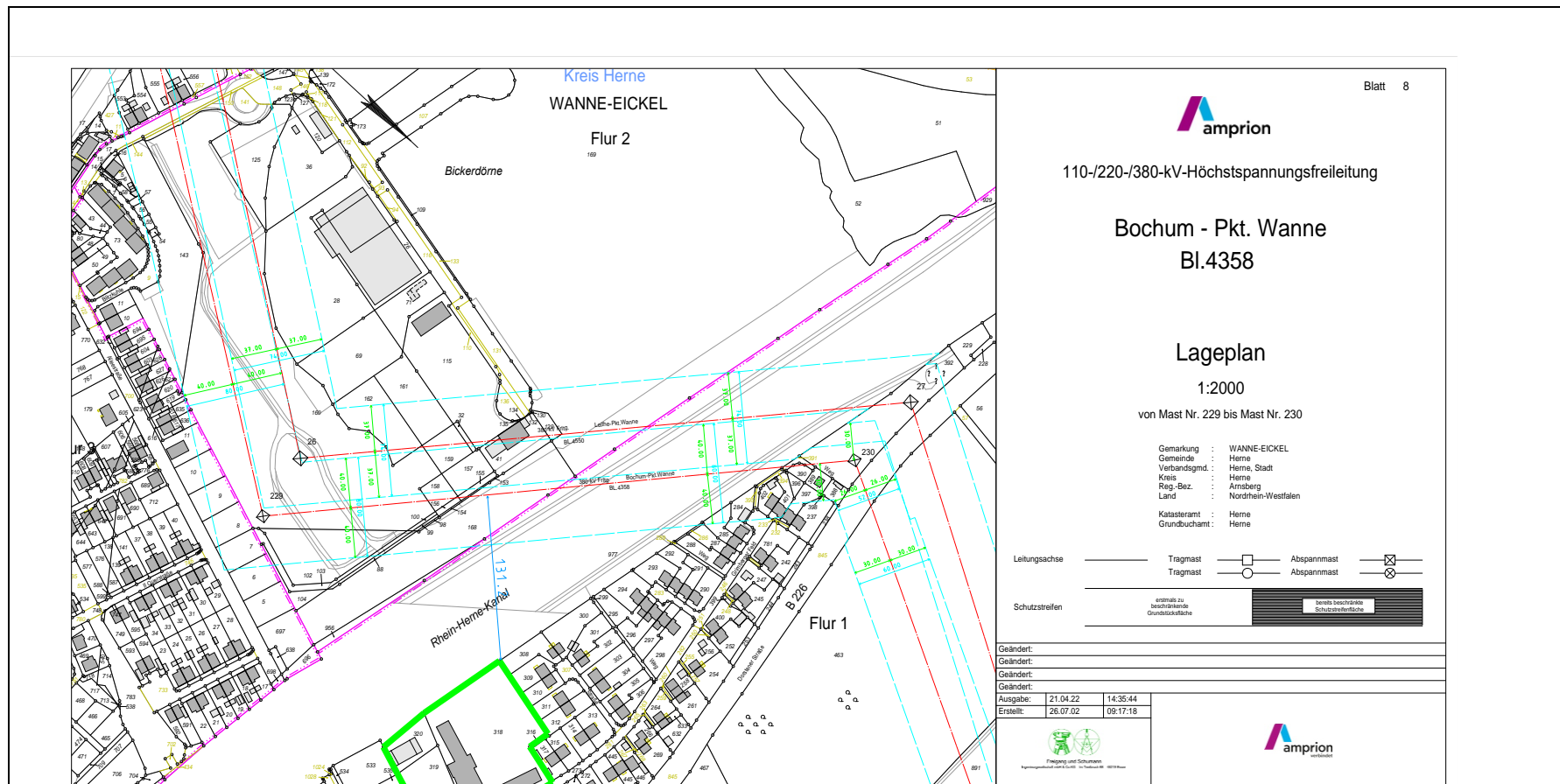
Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von offenbaren Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen.

Die **Zone III** betrifft den Bereich, mit einem Abstand ab 200 m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.

Gemäß der Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der geplanten Wohnbaufläche innerhalb der **Zone II**.

Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



17. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 11.04.2022

Das o. a. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Unser Fritz 1“ sowie über der auf Kohlenwasserstoffe (hier: Grubengas) erteilten Bewilligung „Consol-Gas“.

Eigentümerin der Bergwerksfelder „Unser Fritz 1“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

17. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Es wird die folgende Kennzeichnung in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Die Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Unser Fritz 1“ sowie über der auf Kohlenwasserstoffe (hier: Grubengas) erteilten Bewilligung „Consol-Gas“. Eigentümerin der

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Inhaberin der Bewilligung „Consol-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerks-unternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p> <p>Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zu dem Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Bergwerksfelder „Unser ritz 1“ ist die RAG AG, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Consol-Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Die Einwirkungen des im Bebauungsplanbereich umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen. Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind nicht zu erwarten. Zukünftige Planungen sowie Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in NRW nicht bekannt oder geplant.“</p>
<p>18. Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 01.04.2022</p> <p>Gegen den Bebauungsplan Nr. 239 "Wohnpark am Rhein Herne Kanal" in Herne-Wanne haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die</p>	<p>18. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	
<p>19. Schreiben der Emschergenossenschaft / Lippeverband vom 27.04.2022</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind zu berücksichtigen:</p> <p>Da in der Begründung keine Angaben zur geplanten Entwässerung des Gebietes gemacht werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt von uns keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Bei der Planung ist die mögliche Versickerung und /oder Rückhaltung des Niederschlagswassers zu berücksichtigen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>19. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Zwischenzeitlich wurde die Begründung und der Bebauungsplan um Hinweise zur Entwässerung ergänzt. Weitere Einzelheiten zur Entwässerung werden im Zuge der Baugenehmigung bzw. im Vorfeld des Bauantragsverfahrens geregelt.</p> <p>Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Plangebiet nicht möglich. Daher ist unter der öffentlichen Straßenverkehrsfläche eine Rückhaltung mit Stauraumkanal geplant, in welchem das Niederschlagswasser gedrosselt eingeleitet und von dort weiter in die Trennkanalisation in die Straße Grimberger Feld abgeführt wird.</p>
<p>20. Schreiben des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW: BUND vom 24.04.2022</p> <p>Gleichlautendes Schreiben vom 27.04.2022</p> <p>Zu dem o. g. Verfahren teilen wir mit, dass gegen die vorgelegte Planung erhebliche Bedenken bestehen.</p> <p>Grundsätzlich könnten wir uns damit anfreunden, dass ein altes Schulgrundstück einer neuen baulichen Nutzung zugeführt wird, um die vorhandene Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen.</p> <p>In den Unterlagen zur Bürgerbeteiligung werden ein Artenschutzgutachten (ASP 1) und eine Klimauntersuchung erwähnt, welche tatsächlich nicht vorliegen. Die Belange des Arten- und Klimaschutzes können daher von uns aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden.</p>	<p>20. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Es wurden sowohl eine ASP I und ASP II als auch ein Klimagutachten erstellt, welche nunmehr Bestandteil des Bebauungsplanes sind.</p>

Aufgrund einer Luftbildauswertung ist leicht zu erkennen, dass eine Realisierung der beabsichtigten Planung mit erheblichen Eingriffen in den Altbaumbestand verbunden sein würde. Diese sind in den Planunterlagen natürlich nicht dargestellt. Im Zusammenhang mit dem Altbaumbestand sind erfahrungsgemäß artenschutzrechtliche Probleme zu erwarten.

Wir empfehlen daher, die Planung im Sinne des Baumschutzes zu überarbeiten. Außerdem bitten wir, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

Zwischenzeitlich wurde der städtebauliche Entwurf überarbeitet und u.a. der westliche Gebäudekomplex im Norden eingekürzt und die Erschließung geändert. Für die vorgesehene Planung werden nunmehr lediglich 18 unter die Baumschutzsatzung der Stadt Herne fallenden Bäume entfernt, die gemäß der Satzung entsprechend ersetzt werden. Zum Schutz der Bestandsbäume sind im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen worden. Hinsichtlich potentieller artenschutzrechtlicher Probleme mit dem Altbaumbestand wird auf die erstellte ASP II verwiesen. Ausweislich der Untersuchung besitzt der Baumbestand im Plangebiet sowie das Vereinsheim des Kanuvereins mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine Bedeutung für Fledermäuse. Auf der Ostseite des Schulgebäudes wurden kaum Fledermausaktivitäten ausgemacht. Hingegen wurden hohe Aktivitäten an der Westseite des Schulgebäudes festgestellt, weshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen sind.

Zum Schutz sämtlicher Vogelarten sind Gehölzrodungen oder Baumfällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Gehölzrodungen und Abbrucharbeiten grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.

Der Ort des Maßnahmenstarts ist nach ökologischer Ortsbegehung abzustimmen. Die Bau- und Abbrucharbeiten sind von der ökologischen Baubegleitung zu überwachen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) müssen frühzeitig (vor Abbrucharbeiten und Verlust potenzieller Quartiere) an geeigneter Stelle drei Ganzjahreskästen für Fledermäuse installiert werden. Die Lokalisierung sollte im Zuge der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Es wird an den neu zu errichtenden Gebäuden die Installation von Quartierhilfen, z. B. Quartiersteinmodelle, empfohlen.“

Ein Großteil der im Plangebiet vorhandenen Bestandsbäume werden durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert. Besonders prägende Einzelbäume sind darüber hinaus als zu erhaltene Einzelbäume festgesetzt. Des Weiteren ist im Bebauungsplan festgesetzt, dass entlang der östlichen Plangebietsgrenze

	<p>mindestens zehn standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1,0 m Stammhöhe, zu pflanzen sind. Insofern werden klimatische Belange berücksichtigt und Maßnahmen zur Minimierung der bioklimatischen Belastungsbereiche umgesetzt sowie die Aufenthaltsqualität im Außenbereich verbessert.</p>
<p>21. Schreiben der LWL-Archäologie für Westfalen vom 08.04.2022</p> <p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungs-stätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>21. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p>„Bodendenkmäler</p> <p>Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/ 93750, Fax 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW)."</p>
<p>22. Schreiben der LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 26.04.2022</p>	<p>22. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>

<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genannter Planung, an der erhebliche denkmalfachliche Bedenken bestehen.</p> <p>Den vorliegenden Entwurfsunterlagen zufolge ist die Umnutzung des Denkmals „Dannekampschule“, Grimberger Feld 5, zu Wohnzwecken und die Bebauung eines Großteils des umliegenden Areals, darunter auch eines Teils der durch das DSchG NRW geschützten Fläche, geplant.</p> <p>Für den Teilabbruch, den Umbau des Denkmals und die Bebauung auf dem denkmalgeschützten sowie unmittelbar benachbarten Areal ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG NRW erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass bislang keine denkmalrechtlichen Erlaubnisanträge vorliegen. Diese sind bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Herne im Benehmen mit der Kollegin des Referats Praktische Denkmalpflege in unserem Hause, Frau Dr. Heine-Hippler, Tel.: 0251 591-4033, Bettina.Heine-Hippler@lwl.org, zu stellen.</p> <p>Im Folgenden seien als Auszug aus dem Eintragungsbescheid zunächst die Gründe genannt, die zur Eintragung der Schule als Denkmal führten. Im vollständigen Eintragungsbescheid ist der Denkmalwert des Gebäudes und seiner Freiflächen ausführlich dargelegt. Er sollte für das weitere Planungsverfahren berücksichtigt werden:</p> <p>„Die Dannenbergsschule ist bedeutend für Wanne-Eickel in der Stadt Herne, denn sie gehört zu den größeren Bauleistungen des damals selbständigen Wanne-Eickels im Hinblick auf soziale Funktion, Ausführung und Finanzierung. Als Mittelpunkt eines neu errichteten Ortsteils für frisch zugezogene Bergarbeiterfamilien kommt ihr auch Bedeutung für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse zu.</p> <p><i>Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche Gründe hinsichtlich der Architekturgeschichte, der politischen Geschichte sowie Sozialgeschichte vor, weil die Schule in ihrer Architektur und Ausstattung ein überregional qualitativvolles und wenig verändertes Beispiel einer Volksschule der 1950er Jahre ist. Für die Erhaltung und Nutzung sprechen aber auch städtebauliche Gründe, weil das Gebäude im Siedlungsbereich ein dominanter Bezugspunkt ist und außerdem im Nebeneinander der Schule und der heutigen „Künstlerzeche Unser Fritz“ wirtschafts- und sozialhistorische Zusammenhänge unmittelbar erfahrbar sind.</i></p>	<p>Zunächst ist festzuhalten, dass in den Textteil „Hinweise“ des Bebauungsplanes folgender Hinweis eingefügt wird:</p> <p>„Denkmalschutz</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich das Bestandsgebäude „Dannekampschule“, Grimberger Feld 5. Dieses ist, zusammen mit dem es umgebenden Schulgarten und Sportgelände, gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) mit Datum vom 24.05.2006 als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Herne eingetragen.“</p> <p>Eine nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in der Planzeichnung des Bebauungsplanes wurde ebenfalls vorgenommen.</p> <p>Vorgesehen ist, das ehemalige Schulgebäude soweit möglich zu erhalten und die denkmalschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Abstimmungen hinsichtlich der zukünftigen Nutzungen sowie dem potenziellen Umbau im Inneren und des Schulhofes haben bereits mit dem LWL und dem Fachbereich Denkmalschutz stattgefunden. So sind im ehemaligen Schulgebäude eine Kindertagesstätte, Wohnnutzungen sowie Räumlichkeiten für den Wanner Kanuverein geplant und ggf. sollen Räumlichkeiten für gewerbliche Nutzungen wie Co-Working geschaffen werden. Damit das Projekt zur Revitalisierung der ehemaligen Dannekampschule und der Entwicklung eines zukunftsweisenden Wohnquartiers wirtschaftlich tragfähig ist, sind die ergänzenden Neubauten östlich bzw. südöstlich und südwestlich des Schulgebäudes notwendig. Zur Realisierung und Erschließung der Neubauten ist der Rückbau eines geringfügigen Teils des südlichen Gebäudetraktes unumgänglich. Jedoch verbleibt das Schulgebäude von Norden und Westen ansonsten weitgehend unverändert. Auch der Vorgartenbereich zur Straße Grimberger Feld wird erhalten bzw. denkmalgerecht saniert, so dass die Wahrnehmung des Denkmals von der öffentlichen Straße gewahrt wird. Ebenso wird der Schulhofbereich nahe dem Gebäudekomplex, in welchem die ursprüngliche Struktur erkennbar ist und eine hohe Anzahl an Relikten vorzufinden sind, erhalten und denkmalgerecht aufgearbeitet, so dass die Verfremdung abgemildert wird. Die weiteren Flächen des ehemaligen Schulhofes im Süden und Westen des Plangebietes werden nunmehr mit den Neubauten überplant, wobei die Schulhofflächen dort bereits in den 1990er Jahren verformt und umgebaut wurden und sie damit keinen Denkmalwert aufweisen. Die Stellung der Neubaukomplexe ist bewusst zur Wasserkante gerichtet, um eine klare Raumkante zum Kanal und Trennung zum Denkmal zu erzielen. Durch eine Platzaufweitung zwischen den zwei Neubaukomplexen im südlichen Plangebiet</p>
--	--

Teilabriss und Veränderungen im Innenraum

Der Entwurf sieht den Abriss des südlichen Teils des Osttraktes der Schule vor, um auf dem freiwerdenden Areal den Bau eines Wohngebäudes und die Gestaltung der Freifläche durch eine Freiplastik zu ermöglichen.

Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Substanz des Denkmals dar, die dadurch in einem hohen Maße reduziert wird. Neben dem Substanzverlust ist darüber hinaus eine Verringerung des Gewichtes der oben dargelegten Gründe, die zur Unterschützstellung des Denkmals führten, zu befürchten.

Entsprechende Beeinträchtigungen sind auch im Innenbereich durch die Änderungen der Raumstruktur sowie Umbaumaßnahmen zu erwarten.

Außenareal

Die südlich und westlich des Denkmals geplante Bebauung würde einen Großteil des denkmalgeschützten Außenareals beanspruchen und die Rücknahme der dortigen Bepflanzung bedingen. Der Eintragungsbescheid äußert sich folgendermaßen zum Denkmalwert der zum Denkmal gehörenden Außenanlagen:

„Die Gartenanlagen sind von der Pausenhalle erschlossen. Die Beete und ein großer Teil der Sträucher und Bäume der 1950er Jahre ist erhalten. Schulgarten und Schule sind eine konzeptionelle und gestalterische Einheit.

[...]

Erheblicher Aufwand wurde für die Anlage des Schulgartens aufgewendet, der mit üppigen Blumenbeeten, Rasenflächen und Strauchgruppen dann doch auch Unterricht im Freien ermöglichen sollte, den Kindern aber auch rücksichtsvolles Verhalten gegeneinander und gegenüber der Natur nahe bringen sollte.“

Darüber hinaus ist eine erhebliche Beeinträchtigung der städtebaulichen Wirkung als ein „dominanter Bezugspunkt“ des Gebäudes „im Siedlungsbereich“ zu erwarten. Die Wahrnehmung der Schule von außen würde aufgrund der engen Umstellung durch die mindestens höhengleichen Wohngebäude zukünftig nur noch im Norden möglich sein. Die enge Verzahnung der 1945 entstandenen Siedlung im Dannekamp und ihrer Entwicklungsgeschichte mit dem Schulgebäude zeigt sich auch im Zeitpunkt des Beginns der Entwurfsplanungen für die Schule. Diese datieren bereits in das Jahr 1954 und damit in dasselbe Jahr, in dem die Straße Grimberger Feld gewidmet wurde.

ist weiterhin der Blick vom Rhein-Herne-Kanal auf das Denkmal gewahrt, wobei der Blick derzeit faktisch bereits durch einen Wall mit Gehölzstrukturen eingeschränkt ist. Um das Denkmal nicht unnötig zu beeinträchtigen und möglichst viele Freiflächen zur Durchgrünung des Quartiers zu erhalten, wird der ruhende Verkehr weitgehend in der Erdgeschosszone der Neubaukomplexe untergebracht. Der prägende Baumbestand im zentralen Schulhofbereich sowie in den Randbereichen des Plangebietes wird erhalten und trägt damit zu Wahrung des Ortsbildes bei.

<p>23. Schreiben der RuhrEnergie GmbH vom 30.03.2022</p> <p>Bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Uniper Kraftwerke GmbH im Bereich der Anfrage Kabel Rohrleitungen oder Kanäle betreibt. Da es sich hier aber um ein planungsrechtliches Verfahren handelt, werden wir in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange bereits auf anderem Wege am Verfahren beteiligt.</p> <p>Der Bereich Real Estate Management der Unipe Kraftwerke GmbH wird deshalb, falls es aus unserer Sicht erforderlich sein sollte, unsere zu vertretenden Interessen dem Planungsträger entsprechend mitteilen.</p>	<p>23. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
<p>24. Schreiben der Straßenbahn Herne – Castrop-Rauxel GmbH vom 29.04.2022</p> <p>Bei der im Betreff genannten Bebauungsplanung weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet im Randbereich der ÖPNV-Erschließung befindet.</p> <p>Die nächstgelegene Haltestelle "Künstlerzeche" befindet sich mehr als 250 m Luftlinie vom Planungsgebiet entfernt und damit außerhalb der Vorgaben des Herner Nahverkehrsplans für geschlossene Wohngebiete (Teil A 6.2, S. 36).</p> <p>Insofern sehen wir hier Handlungsbedarf hinsichtlich einer Verbesserung der Erschließung des Planungsgebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Diese sollte im weiteren Verfahrensablauf mitberücksichtigt werden, damit sie den neuen Bewohnerinnen und Bewohnern bereits beim Einzug zur Verfügung steht.</p>	<p>24. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanes. Gleichwohl kann der Vorhabenträger mit Verkehrsbetrieben Herne und der Stadt Herne in Verhandlung treten. Zudem obliegt ihm die Möglichkeit beispielsweise Leihräder oder Carsharing anzubieten.</p>
<p>25. Schreiben der Straßen.NRW vom 13.04.2022</p> <p>Nach Prüfung, der von Ihnen mit dem o. a. Schreiben vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Ruhr keine grundlegenden Bedenken gegen den BP Nr. 239 der Stadt Herne wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <p>Für den Verkehrsknoten B 226 Dorstener Straße/ L 630 Wiedehopfstraße/ Grimberger Feld ist ein Verkehrsgutachten aufzustellen. In diesem Gutachten sind sowohl die Einflüsse aus dem Baustellenverkehr sowie der spätere Betriebszustand zu untersuchen.</p> <p>Mögliche bauliche Eingriffe, Änderungen an der Signalsteuerung sowie der „Grünen Welle " gehen dann zu Lasten der Stadt Herne.</p> <p>Eine Bauvereinbarung wäre in diesem Fall zwischen der Stadt Herne und der RNL Ruhr notwendig.</p>	<p>25. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p> <p>Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Demnach können die zu erwartenden Zusatzverkehre des Vorhabens verträglich über die unmittelbar angrenzenden Straßenabschnitte gemäß den Richtlinienvorgaben abgewickelt werden. Das Gutachten trifft darüber hinaus Aussagen zur Abwicklung des Baustellenverkehrs. Da zum aktuellen Zeitpunkt kein verbindliches Konzept zur bauzeitlichen Erschließung des Plangebietes erstellt werden kann, wird gutachterlich empfohlen, Festlegungen im Rahmen der Ausschreibung zu treffen. Laut Gutachten ist der Knotenpunkt Dorstener Straße / Wiedehopfstraße / Grimberger Feld ausreichend leistungsfähig, den Baustellenverkehr verträglich abzuwickeln.</p>

<p>26. Schreiben der Vodafone GmbH vom 28.04.2022</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>26. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>
<p>27. Schreiben der Vodafone GmbH vom 28.04.2022</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Neubaugebiete KMU</p> <p>Südwestpark 15</p> <p>90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>27. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.</p>

<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH - Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH - Zeichenerklärung Vodafone GmbH - Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	
<p>28. Schreiben des Wanner-Kanu-Verein vom 06.04.2022</p> <p>In der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 239 gibt es keine Erwähnung des Wanner-Kanu-Vereins e.V. I 931. Weder die Räumlichkeiten des Vereinshauses noch die Bootshalle wurden ausgewiesen.</p> <p>Eine Unterbringung im hinteren Teil des Schulgebäudes, neben der Kita, ist nicht zweckdienlich für die Ausübung des Kanusports. Ebenfalls fehlt der Lagerplatz in Wassernähe für die vorhandenen Boote, da ein Transport über eine Strecke von ca. 150 m, Kindern und Jugendlichen nicht zuzumuten ist, da wir auch Mitglieder mit Handicap haben! Wir bieten ein qualifiziertes Kanutraining für Menschen mit und ohne Handicap. Im Frühjahr 2022 ist unser Verein für seine sehr gute Jugendarbeit mit den Qualitätssiegel „KIK“ „Kinder im Kanu“ vom Kanu Verband NRW ausgezeichnet worden.</p> <p>Damit sind wir von ca. 240 Kanuvereinen in NRW einer der 16 Vereine, die dieses Qualitätssiegel verliehen bekommen haben! Da wir auch Veranstaltungen im übergeordneten Verband mit Teilnehmerzahlen >50 ausrichten, benötigen wir den Platz, den wir jetzt zurzeit haben.</p> <p>Der Verein hat aufgrund seiner guten Ausbildung und Familienfreundlichkeit regen Zulauf von neuen Mitgliedern.</p> <p>Wir sehen bei der jetzigen Planung ein großes Konfliktpotential mit den Eigentümern der Eigentumswohnungen. Auch sind keine Stellplätze für die vorhandenen Bootsanhänger, oder PKW der Mitglieder in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Das Bootshaus verfügt über eine Einliegerwohnung, die DKV Mitgliedern bei Touren oder Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Das Stadtteilzentrum Pluto hat im WKV einen Anlaufpunkt für die Kinder- und Jugendzentren/Stadtteilzentren und deren Boote. Dieses Projekt wurde von der EU finanziert (Auf zu neuen Ufern).</p>	<p>28. Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise zur Kenntnis genommen, teilweise wird ihr gefolgt.</p> <p>Es ist vorgesehen, dem Kanuverein Räumlichkeiten im östlichen Teil der ehemaligen Dannekampfschule zu überlassen. Für die Boote stehen Lagerräume im westlichen Teil des östlichen Neubaukomplexes im Erdgeschoss nahe des Rhein-Herne-Kanals bzw. in Wassernähe zur Verfügung. Ein Vertrag über die Nutzung der neuen Räumlichkeiten sowie ggf. weitergehende Regelungen befindet sich derzeit in Erstellung und Abstimmung.</p> <p>Im Zuge des erstellten Schallgutachtens wurde auch der Sportanlagenlärm des Kanuvereins untersucht.</p> <p>Da die Lage und Größe der zukünftig nutzbaren Fläche des Kanuvereins zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens festgelegt waren, kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass aufgrund möglicher Richtwertüberschreitungen durch Aktivitäten auf dem Gelände des Kanuvereins Mindestabstände zu den Wohnraumfenstern der nächstbenachbarten Wohnhäuser erforderlich sind. Um die Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten, sind folgende Mindestabstände erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trainingsbetrieb bis 20 Uhr 12 m Abstand • Trainingsbetrieb nach 22 Uhr 15 m Abstand • Veranstaltungen bis 20 Uhr 23 m Abstand • Veranstaltungen bis 22 Uhr 26 m Abstand • Veranstaltungen nach 22 Uhr 140 m Abstand <p>Auf Aktivitäten zur Nachtzeit nach 22 Uhr muss auf dem Vereinsgelände verzichtet werden.</p>

Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Bei der aktuellen Planung sehen wir uns nicht mehr in der Lage, offizielle Veranstaltungen, wie z.B. Vereins-, Verbands- oder Veranstaltungen des Bezirk 3 im Kanu Verband NRW durchzuführen, mit dessen Einnahmen wir den Erhalt, Neuanschaffungen von Bootsmaterialien usw. finanzieren.

Es werden jedes Jahr diverse Veranstaltungen durchgeführt, die nach dem neuen Konzept nicht mehr möglich sind ohne den Ärger der neuen Anwohner auf sich zu ziehen.

Wir erwarten ein tragfähiges Konzept, was uns kurzfristig vorgestellt wird. Zu Gesprächsterminen vor Ort sind wir gerne bereit.

Keine Anregungen und Bedenken haben vortragen:

- Stadt Herne FB 22/1 – Immobilien und Wahlen, Schreiben vom 04.04.2022
- Stadt Herne FB 22/2 - Immobilienmanagement, Schreiben vom 08.04.2022
- Stadt Herne FB 26 – Gebäudemanagement, Schrieben vom 31.03.2022
- Stadt Herne FB 45 – Sport, Schreiben vom 30.03.2022
- Stadt Herne FB 51/3 – Stadterneuerung, Schreiben vom 21.04.2022
- Stadt Herne FB 52/2 – Vermessung und Kataster, Schreiben vom 30.03.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 30.03.2022
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 09.05.2022
- Ericsson Service GmbH, Schreiben vom 06.04.2022
- Fernstraßen-Bundesamt, Schreiben vom 30.03.2022 und 30.03.2022
- Gelsenwasser AG, Schreiben vom 05.04.2022
- IHK Mittleres Ruhrgebiet, Schreiben vom 20.04.2022
- Minegas GmbH, Schreiben vom 30.03.2022
- PLEdoc GmbH, Schreiben vom 30.03.2022
- RAG Aktiengesellschaft, Schreiben vom 01.04.2022 und 04.04.2022
- STEAG GmbH, Schreiben vom 11.04.2022
- Uniper Kraftwerke GmbH, Schreiben vom 05.04.2022
- Wasserstraßen- u. Schifffahrtsamt Westdeutsche Kanäle, Schreiben vom 21.04.2022
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne, Schreiben vom 21.04.2022